

14.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 18. Juni 2018

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 19.⁰⁹ Uhr
(18.³⁰ bis 19.⁰⁹ Uhr Bürgerfragestunde)

Ende: Dienstag, 19. Juni 2018; 01.⁵³ Uhr

14. GR-Sitzung vom 18. Juni 2018

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Hennerbichler Christian, MMag.
Poißl Clemens
Haunschmied Klaus
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Scharizer-Würl Eva, Dr.
Kafka Maria
Jachs Johanna, Mag. Abg.z.NR
Eder Ulrich
Pammer Leopoldine
Heumader Christoph, DI. (FH)

GRÜNE-Fraktion:

Fürst-Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Moser Johann, Mag.
Schaumberger Herbert

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Schönberger Eva Maria
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Pum Florian
Mayr Friedrich

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert

ENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Ziegler Daniel
Christof Alexander Karl
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Haghofer Bertram
Würzl Harald

WIFF-Fraktion:

Pelz Andreas

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard
Mühlbacher Manfred
Seifried Sonja, Mag. (FH)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Hutterer Jürgen
Vejvar Christoph
Karger Franz
Liebherr Manuel
Würzl Alexander
Mark Gerhard

WIFF-Fraktion:

Waldschütz Gerhard

SPÖ-Fraktion:

Rienesl Simone
Weglehner Thomas
Miesenberger Karl

BEFREIT: -x-

UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Wagner Karl

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 322, 325-327, 330, 332, 334, 336, 341-342, 347-349, 352-353, 355-357, 359-360 und 362 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.
Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Bgm Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Auf Nachfrage bestätigen die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die vollinhaltliche Kenntnis der im Intranet zur Verfügung stehenden Urkunden und Dokumente, sodass sich weiters ein individuelles Verlesen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung aller Anwesenden erübrigt.

Änderungen der Tagesordnung:

1. Änderung der Tagesordnungsreihenfolge:
Einstimmiger Beschluss auf **Geschäftsantrag** von *GR Widmann*, folgende TOPs zu Beginn der Sitzung zu behandeln:
 - Pkt. XII.2.:
Rathaus-Umbau;
 - a) Finanzierung
 - b) Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes für Projektentwicklung und Auftragsvergaben vom Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO
 - Pkt. XII:
Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2018 Nach- bzw. Neuwahl des Aufsichtsrates der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKGmbH) gemäß der neu beschlossenen Zusammensetzung (analog der Besetzung des Prüfungsausschusses).
 - Pkt. XIII:
INKOBA Freistadt Süd – Bericht über aktuelle Entwicklungen über den geplanten Verkauf von Grundstücken und der notwendigen Sicherstellung von Erweiterungsflächen für das LKH Freistadt (auch im Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für eine „Gesundheitsachse“), um den Standort langfristig abzusichern.
2. Anträge von *Bgm Paruta-Teufer* auf **Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 53 Abs. 2 Oö. GemO** und Behandlung am Ende der Tagesordnung vor dem Pkt. Allfälliges in einem nicht öffentlichen Teil für folgende Tagesordnungspunkte:
 1. Bemessung eines Versorgungsbezuges aus Anlass des Todes eines früheren Beamten; Berufung gegen den Bescheid der Stadtgemeinde Freistadt vom 27.2.2018
 2. Wasserversorgung; Quellen Oberrauchenödt – Neubestimmung der

Schutzgebiete – Verträge mit den Grundeigentümern

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

3. **Dringlichkeitsantrag** von *GR Widmann* namens der FPÖ-, SPÖ-, WIFF- und GRÜNEN-Fraktion:
 Für das Freistädter Stadtmarketing wird eine zeitliche und betragsmäßige „Hauswirtschaftliche Sperre“ gem. § 20 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) in Höhe von 50.000 Euro bis Ende Oktober 2018 über alle mit dem Stadtmarketing in Zusammenhang stehenden Ausgaben verhängt.
Begründung:
 Es handelt sich dabei um eine Präzisierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.5.2018, um so allen gesetzlichen und vertraglichen Pflichtausgaben im Stadtmarketing nachkommen zu können. Basis für die Summe und den Zeitraum sind die heute von der Finanzabteilung der Stadtgemeinde übermittelten Zahlen.
Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)
Contra: 17 (ÖVP-Fraktion), **sonst Pro Dringlichkeitsantrag mehrheitlich angenommen.**
Mehrheitlicher Beschluss (Pro: 22 (FPÖ-, SPÖ-, WIFF-, GRÜNE-Fraktion, Hutterer, Vbgm Hennerbichler) auf **Geschäftsantrag** von *GR Widmann*, den Dringlichkeitsantrag gemeinsam mit dem TOP Pkt. XII: „Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2018 Nach- bzw. Neuwahl des Aufsichtsrates der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH (FKGmbH) gemäß der neu beschlossenen Zusammensetzung (analog der Besetzung des Prüfungsausschusses).“ zu behandeln.
4. *Bgm Paruta-Teufer:*
 Folgende Tagesordnungspunkte aus dem Ausschuss IX werden zu einem einzigen Tagesordnungspunkt vereinigt:
 Abwasserentsorgung; Auftragsvergaben
 - a) Instandhaltungen der Zone 2 – Schäden der Kategorie 4
 - b) Instandhaltung Kanal Stifterplatz
 - c) Parz. Nr. 214/3 Zaglaustraße – Ausbau

des Kanalnetzes inkl. Straßenbau
d) Parz. Nr. 1831/5 Trölsberg – Ausbau des
Kanalnetzes
und

Wasserversorgung; Ausbau des Wasser-
leitungsnetzes - Auftragsvergaben
a) Parz. Nr. 214/3 Zaglaustraße
b) Parz. Nr. 1831/5 Trölsberg Richtung
Straßeder

Rathaus-Umbau;

a) Finanzierung

b) Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes für Projektentwicklung und Auftragsvergaben vom

Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO

322

Bgm Paruta-Teufer:

ad a)

zur Kostensituation:

Gesamtkosten lt. Architekt netto € 936.046,
davon 59 % Gemeindeanteil netto € 551.963,
41 % Standesamtsverband netto € 384.083.

Beim Anteil der Stadtgemeinde kann ein
Anteil von 37 % der Vorsteuer in Anspruch
genommen werden, beim Standesamtsver-
band handeln wir rein hoheitlich, ein Vor-
steuerabzug ist hier nicht möglich.

Die Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer belaufen
sich auf € 1.082.410.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
Bundesmittel laut KIG 2017 € 142.682 Euro
(bereits eingegangen),

Bedarfszuweisungsmittel für den
Gemeindeanteil betragen 48 % oder 257.940
Euro, für den Bereich Standesamtsverband 80
% bzw. 321.883 Euro.

In Summe werden Bedarfszuweisungsmittel in
Höhe von 579.823 Euro erwartet.

Der Gemeindeanteil errechnet sich aus dem
Differenzbetrag mit 359.905 Euro. Das gefor-
derte Drittel wird mit der Rücklage im Ausmaß
von 170.000 Euro bereits im Rechnungsab-
schluss 2017 zur Verfügung gestellt.

ad b)

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit
und Einfachheit soll für die Auftragsvergaben
zur Abwicklung des Projekts das Beschluss-
recht des Gemeinderates an den Stadtrat
übertragen werden.

Grundlage dafür ist der heute zu fassende
Beschluss über die Finanzierung und damit

sinngemäß verbunden auch die Durchführung
des Vorhabens.

Anträge:

a)

Zustimmung zum vorliegenden und vorgetra-
genen Finanzierungsplan vorbehaltlich der
Genehmigung durch die IKD

b)

Verordnung

mit der das Beschlussrecht über die Auftrags-
vergaben im Rahmen des Projekts „Amtsge-
bäude (Rathaus)-Thermische Sanierung samt
Aus-/Umbau des 3. OG und DG (Standesamts-
verband)“ an den Stadtrat übertragen wird.

Gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 idgF.
wird verordnet:

§ 1

Übertragung des Beschlussrechtes

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit
und Einfachheit wird für die Auftragsvergaben
zur Abwicklung des Projekts „Amtsgebäude
(Rathaus)-Thermische Sanierung samt Aus-
/Umbau des 3. OG und DG (Standesamtsver-
band)“ das Beschlussrecht des Gemeinderates
an den Stadtrat übertragen.

Grundlage dafür ist der vom Gemeinderat am
18. Juni 2018 gefasste Beschluss über die
Finanzierung und damit sinngemäß verbunden
auch die Durchführung des Vorhabens.

§ 2

Berichtspflicht im Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist über gefasste Beschlüsse und gesetzte Abwicklungsmaßnahmen spätestens in der jeweils übernächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Mayr:

stellt folgenden **Zusatzantrag** (namens der FPÖ-, SPÖ-, WIFF- und GRÜNEN-Fraktion):
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt möge beschließen:
Nachdem das aktuelle Projekt „Rathaus – Umbau“ nur teilweise der vom Gemeinderat am 19.03.2018 beschlossenen Fassung entspricht, setzt der Gemeinderat zur Evaluierung und finalen Entwicklung des Projektes sowohl in inhaltlich-planerischer als auch finanzieller Hinsicht eine Projektgruppe ein.
Diese setzt sich aus je einem Fraktionsvertreter (Vorsitz Architekt DI Klaus Elmecker), dem Planer DI Architekt Christian Hackl, dem Amtsleiter und einem Personalvertreter zusammen.
Spätestens in der Oktobersitzung des Gemeinderates ist über das Ergebnis der Projektgruppe Beschluss zu fassen.

StR Fürst-Elmecker:

verweist auf den veränderten Planungsstand mittels Power-Point-Folien. Er vergleicht den jetzigen Planungsstand mit den am 19.3.2018 von DI Hackl präsentierten Plänen. Er spricht u.a. die Verkleinerung des Vielzwecksaales im 3. Stock von über 140 auf 80 m² mit einem Investitionsdelta von rd. € 200.000,-- an, wobei diese € 200.000,-- nicht allein mit dem Saal zu tun haben. Einer Arbeitsgruppe könnte die Möglichkeit auf Evaluierung der Pläne und gleichzeitigen Überlegungen, wie das Delta finanziert werden könnte, gegeben werden. Die Gesamtfinanzierung des Projektes wäre nicht gefährdet, eine zeitliche Verzögerung um max. 2 Monate wäre verschmerzbar. Nutzen wir die Chance auf Verwirklichung eines „Jahrhundertprojektes“.

VbGm Hennerbichler:

Der ursprüngliche Projektumfang wäre ihm auch lieber – ist leider nicht finanzierbar und würde den auf Landesebene bis dato diskutierten Finanzierungsrahmen sprengen. Es sind Abstriche zu machen. Die nun vorliegende „verkleinerte“ Lösung wurde gemeinsam mit DI Hackl in einem interfraktionellen Treffen erarbeitet. Ein kleinerer Saal ist völlig ausreichend und die Kosten dafür sind gegenüber der Freistädter Bevölkerung auch vertret- und argumentierbar. Er spricht sich gegen die Einrichtung der beantragten Projektgruppe aus, da es diese in Form des interfraktionellen Treffens bereits gegeben hat.

Bgm Paruta-Teufer:

Personalvertretung und Personal waren in Entwicklungen eingebunden und tragen die Projektänderungen mit. DI Hackl verwehrt sich gegen jegliche Verzögerung, da ansonsten der Start des Standesamtsverbandes mit 1.1.2019 nicht garantiert werden kann. Wir sind den anderen Gemeinden jedoch im Wort. Das Delta von rd. € 200.000,-- wäre zu 100 % gemeindeseits aufzubringen und würde einen Eingriff in die Prioritätenreihung des mittelfristigen Finanzierungsplanes zur Folge haben.

GR Moser Hermine:

Kann die Meinungen ihrer Vorredner nachvollziehen, würde jedoch die Projektgruppe nicht von vornherein ad acta legen. Möglicherweise tut's uns im Nachhinein leid, wenn wir z.B. die Chancen auf Errichtung eines großen Saals nicht eingehend prüfen. Sie spricht sich für eine Projektgruppe – natürlich mit offenem Ergebnis – aus.

GR Widmann:

Personalvertretung wird auch weiterhin eingebunden sein. Die Bildung des Standesamtsverbandes wird durch das Einsetzen einer Projektgruppe nicht verzögert – berührt den Grundsatzbeschluss und auch den Rathaus-Umbau nicht, da als erster Schritt die thermische Sanierung, d.h. der Austausch der Fenster stattfinden wird. Die „große“ Variante wurde im Gemeinderat am 19.3.2018 vorgestellt und beschlossen, die jetzt „verkleinerte“ Version jedoch nicht. Ein Vorstellen bei einem interfraktionellen Treffen ist informell und hat keinen verbindlichen Rechtscharakter. Was

spricht gegen eine parteienübergreifende Diskussion gemeinsam mit Personalvertretung und Amtsleitung?

Bgm Paruta-Teufer:

Das Gespräch mit LR Hiegelsberger fand nach dem Beschluss im Gemeinderat am 19.3.2018 statt. Die „große“ Variante ist demnach nicht finanzierbar, daher wurden die Pläne dementsprechend abgeändert. Sie glaubt, dass der nun „verkleinerte“ Saal im 3. OG auch für Gemeinderatssitzungen ausreichend sein könnte.

Vbgm Gratzl:

Interfraktionelle Treffen und Arbeitskreise sind keine offiziellen Sitzungen. Wir würden uns

nichts vertun, wenn wir das Projekt nochmal gemeinsam prüfen, natürlich auch unter dem Aspekt, ob wir es uns leisten können.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Anträge von Bgm Paruta-Teufer:

ad a) Einstimmiger Beschluss

ad b) Einstimmiger Beschluss

Zusatzantrag:

Pro: 18 (SPÖ-, GRÜNE- und WIFF-Fraktion, StR Winkler, Pointner, Mayr)

Contra: 19 (ÖVP-Fraktion, Pum Gerlinde, Pum Florian)

Zusatzantrag abgelehnt.

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO von Vbgm Christian Gratzl

Gemeinsamer Antrag von der FPÖ-, GRÜNEN-, WIFF-Fraktion und STR Winkler Patricia:

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2018

Nach- bzw. Neuwahl des Aufsichtsrates der Freistädter

Kommunalbetriebe GmbH (FKGmbH) gemäß der neu

beschlossenen Zusammensetzung

(analog der Besetzung des Prüfungsausschusses)

323

Vbgm Gratzl:

Antrag:

Um der Intention des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2018 hinsichtlich der Zusammensetzung des FKG-Aufsichtsrates Rechnung zu tragen, wird Frau Bürgermeister ersucht, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der FKG mit einem Notar ehestmöglich vorzulegen.

Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der FKG-Aufsichtsrat soll fraktionell wie der Prüfungsausschuss zusammengesetzt sein. Alle Anmerkungen zum Verhältniswahlrecht sind daher aus dem Gesellschaftsvertrag zu streichen.
- Der Vorsitz wird aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder gewählt und darf nicht der Bürgermeisterfraktion angehören (analog Prüfungsausschuss).

- Die Dauer der Funktionsperiode des FKG-Aufsichtsrates soll nicht mehr an die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gebunden sein, sondern eine Neuwahl des Aufsichtsrates auch unabhängig davon stattfinden können.

GR Ulrich Eder:

Gegenantrag:

Zur Meinungsbildung über eine Neuaufstellung des Aufsichtsrates und zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages soll ein Arbeitskreis mit jeweils einem Vertreter aller Fraktionen eingerichtet werden.

Die Sitzung wird auf Antrag von Vbgm Gratzl um 20:30 für eine Pause unterbrochen.

GR Ulrich Eder

stellt den **Antrag** auf geheime Abstimmung über seinen Gegenantrag mittels Stimmzettel

gem. § 14 (3) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane i.V. mit § 51 (3) Oö. GemO.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 18 (ÖVP-Fraktion und StR Winkler) – Antrag angenommen = geheime Abstimmung

Ergebnis der Abstimmung über den Gegenantrag mittels Stimmzettel:

Die Auszählung erfolgt von Reindl gemeinsam mit den Fraktionsvertretern (Schönberger, Eder, Moser Hermine, Pointner und Widmann).

Pro: 19

Contra: 18

Gegenantrag mehrheitlich angenommen.

Dringlichkeitsantrag von *GR Widmann*,

wie zu Beginn der Sitzung beschlossen:

Für das Freistädter Stadtmarketing wird eine zeitliche und betragsmäßige „Hauswirtschaftliche Sperre“ gem. § 20 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) in Höhe von 50.000 Euro bis Ende Oktober 2018 über alle mit dem Stadtmarketing in Zusammenhang stehenden Ausgaben verhängt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO von Mag. Rainer Widmann, Hubert Reitbauer und Andreas Pelz

INKOBA Freistadt Süd – Bericht über aktuelle Entwicklungen über den geplanten Verkauf von Grundstücken und der notwendigen Sicherstellung von Erweiterungsflächen für das LKH Freistadt (auch im Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für eine „Gesundheitsachse“), um den Standort langfristig abzusichern

324

GR Widmann:

Ursprüngliches Ziel der INKOBA war, auf den Landesgründen südlich und westlich des LKHs kleine arbeitsplatzintensive Betriebe anzusiedeln und darüber hinaus sprach man sich für eine Gesundheitsachse (gesundheitsaffine Betriebe) aus. Mit 5.2.18 wurde seitens der INKOBA beschlossen, das gesamte Gebiet (rd.15 ha) an einen Interessenten bestehend aus 2 Freistädter Unternehmen zu veräußern. Die kollegiale Führung des LKHs informierte am 7.5.18 über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des LKHs – dringende Modernisierung des Intensiv- und OP-Bereichs. Der Standort LKH Freistadt ist wichtig für die Region und braucht allfällige Erweiterungsflächen. Grundstücke westlich des LKHs sollten vertraglich abgesichert werden, daher stellt er folgende

Anträge:

1. Die Verbandsversammlung und der Vorstand der INKOBA Region Freistadt werden aufgefordert, der LIG mitzuteilen, dass der am 05.02.2018 gefasste Beschluss über die Zustimmung zum geplanten Verkauf von „INKOBA Freistadt Süd Grundstücken“ durch die LIG vorerst ausgesetzt wird.
Zu allererst gilt es, notwendige Erweiterungsflächen für das LKH Freistadt vertraglich sicherzustellen und ist die allenfalls rechtsverbindliche Einbindung des Freistädter Gemeinderates zu gewährleisten.
2. Der Gemeinderat ersucht die Projektbetreiber gemeinsam mit befugten Vertretern der INKOBA diesen umfassend über das Projektkonzept Freistadt – Süd mit allen ableitbaren Konsequenzen für Freistadt zu informieren.

Bgm Paruta-Teufer:

verweist in ihrer Argumentation im Wesentlichen auf die Inhalte und den Charakter der sog. Put-Option – siehe GR-Beschluss vom 24.4.2017. Es liegt natürlich auch an der Gespag, die Interessen der kollegialen Führung des LKHs wahrzunehmen. Ein Widmungsmanifest des Gemeinderates besteht, u. zw. im Sinne eines Widmungsvorbehalts für LKH-affine Betriebe rund ums Krankenhaus – soll auch als Immissionspuffer fungieren.

Einladung zur Präsentation der neuen Statuten der INKOBA am 26.6.2018 um 19.30 Uhr im TZ Freistadt.

GR Haunschmied:

erklärt zum besseren Verständnis des Themas das Wesen und die Ziele von Baulandsicherungsverträgen. Grundverkäufe hin oder her, die Widmungshoheit ist und bleibt bei der Gemeinde – dadurch kann die Gemeinde über Baulandsicherungsverträge natürlich in jede Richtung eingreifen.

GR Schaumberger und GR Reitbauer: haben Bedenken, dass alles an einen Interessenten verkauft werden soll. Die ursprüngliche Linie – viele kleine Betriebe ansiedeln - wird damit verlassen.

Vbgm Gratzl:

Es gilt unbedingt zu verhindern, dass der LKH-Standort abgewertet wird.

GR Abg.z.NR. Jachs:

hatte im Nachtrag zur Info-Veranstaltung am 7.5.2018 mit LR Haberlander Kontakt: klares Bekenntnis zum Standort LKH Freistadt

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

ad 1.:

Pro: 20

Contra: 17 (ÖVP-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad 2.:

Einstimmiger Beschluss

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatte(r)in: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Leiter/Leiterin des Stadtamtes; Stellenausschreibung**325***Bgm Paruta-Teufer:*

Darstellung der Stellenausschreibung:

- Beamtenstellenposten Verwendungsguppe B Dienstklasse II-VII bzw. GD 8.1 oder Vertragsbedienstetenposten VB I/b bzw. GD 8.1
- Bestellung erfolgt ab 1.3.2020 befristet auf die Dauer von 3 Jahren, wobei im Anschluss daran Weiterbestellungen möglich sind, die jeweils auf 5 Jahre befristet sind
- vor Bestellung ist für externe Bewerber/ Bewerberinnen eine mehrmonatige Einarbeitungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD 13.2 vorgesehen
- Aufgabenbeschreibung – siehe Ausschreibungstext lt. Intranet

- unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen ua.:
 - vorzugsweise akademische Ausbildung (Studium Rechtswissenschaften, Öffentliche Betriebswirtschaft und Nonprofit-Management, FH Public Management), mindestens abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule bzw. Berufsaufnahmeprüfung
 - mind. 2-jährige Praxiserfahrung in der Führung und Leitung von Mitarbeitern
- erwünschte Aufnahmevoraussetzungen ua.:
 - Managementausbildung, strategisches und ganzheitliches Denken, Verhandlungsgeschick und Kommunikationsstärke, ...

- Hinweis: mit Bestellung zum Leiter/zur Leiterin ist auch die Bestellung zum Geschäftsführer der FK GmbH als Nebentätigkeit verbunden
- Ausschreibungsfrist: 7. September 2018
- Ein Aufnahmebeschluss sollte in der Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2018 erfolgen.

Externe Begleitung in der Personalauswahl durch Fa. Trescon lt. Beschluss des Stadtrates vom 28.5.2018.

Antrag des Stadtrates:
Ausschreiben der Stelle für die Leitung des Stadtamtes wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Gründung eines Standesamtsverbandes als Kooperation mit umliegenden Gemeinden; Statuten und definitiver Beitritt

326

Bgm Paruta-Teufer:

Beitrittsgrundsatzbeschlüsse haben folgende Gemeinden gefasst:

Sandl, Neumarkt, Hirschbach, Leopoldschlag, Rainbach, Windhaag, Waldburg, Grünbach, St. Oswald, Freistadt

Mit diesen Gemeinden wurde am 23.5.2018 die Satzung diskutiert. Als Ergebnis ergab sich die Fassung, die im Intranet zur Verfügung steht. Man einigte sich fürs zusätzliche Personal in GD 18 auf einen Kostenteilungsschlüssel einzig und allein nach dem Kriterium der Einwohnerzahlen.

Freistadt hat seine Standesbeamtinnen lt. Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö. GZG, LGBl. Nr. 119/2005) dem Standesamtsverband zuzuweisen, was nichts daran ändert, dass lt. Satzung die Personalhoheit bei Freistadt als Sitzgemeinde liegen wird.

Für den Fall, dass sich der Verband aus den 10 zitierten Gemeinden rekrutieren wird, hat die

IKD ein Personalkontingent von 2,3 PE anerkannt.

Die Gründung des Verbandes soll sich per 1.1.2019 vollziehen. Um dieses Datum halten zu können, braucht es die Beitrittsbeschlüsse in den einzelnen Gemeinden bis spätestens Mitte September. Alle Unterlagen (Protokolle und Satzung) müssen bis spätestens Ende September bei der IKD sein. Die Gründung vollzieht sich letzten Endes durch Verordnung des Landeshauptmannes.

Antrag des Stadtrates:
Beitritt der Stadtgemeinde Freistadt zum Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband Freistadt mit Sitz in Freistadt (Stadtamt) auf Basis der dafür konzipierten, vorliegenden und vorgetragenen Satzung. Als Gründungsdatum ist der 1.1.2019 vorgesehen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in OÖ; Verordnung zur Übertragung einzelner in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrens-rechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerde-Erhebung auf die Bürgermeisterin gem. § 43 Abs. 4 Oö. GemO

327

Bgm Paruta-Teufer:

§ 43 Abs 4 Oö GemO sieht die Möglichkeit vor, einzelne dem Gemeinderat als Behörde

zweiter Instanz zukommende Kompetenzen an den Bürgermeister zu übertragen.

Praktischer Hauptanwendungsbereich ist das Bauverfahren – so hat der Gemeinderat derzeit auch über das Absehen von einer sog. Beschwerde vorentscheidung zu entscheiden; also selbst wenn die Beschwerde direkt ohne weiteren Zwischenschritt an das LVwG weitergeschickt werden soll, ergibt sich in ungünstigen terminlichen Konstellationen eine monatelange Wartezeit auf die nächste Gemeinderatssitzung und damit verbundene unnötige Verschleppung des Verfahrens. Mit der Übertragungs-VO fällt die Entscheidung, von einer solchen Beschwerde vorentscheidung abzu- sehen und den Akt direkt dem LVwG vorzulegen, in die Kompetenz der Bürgermeisterin.

Antrag des Stadtrates:

Verordnung

mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerde-erhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Generalsanierung Busterminal Stifterplatz; Bericht über Auftragsvergaben im Stadtrat aufgrund der Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Stadtrat gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO vom 19.3.2018

328

Bgm Paruta-Teufer:

Für die Auftragsvergaben und Abwicklung der Generalsanierung „Busterminal Stifterplatz“ wurde das Beschlussrecht vom Gemeinderat an den Stadtrat übertragen. Dem Gemeinderat ist über gefasste Beschlüsse zu berichten: In der Sitzung des Stadtrates am 28.5.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Auftrag an die Firma STRABAG AG, 4030 Linz in Höhe von 436.823,82 Euro (inkl. Ust.) für Straßenbauarbeiten
- Auftrag an die Firma PORR Bau GmbH., 4030 Linz in Höhe von 82.835,08 Euro

(inkl. Ust.) für die Herstellung der halbstarren Decke
und

- Baustellengemeinkosten für alle Vorhaben (Stifterplatz, Vorplatzgestaltung Marianum Ost und Kleinflächensanierungen) wurden an die Fa. STRABAG AG, 4030 Linz in Höhe von 10.277,78 Euro (inkl. Ust.) vergeben.

Der Bericht wird **zur Kenntnis** genommen.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung

329

Über Bestellungen ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von Bgm Paruta-Teufer wird einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen.

Bgm Paruta-Teufer:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO iVm § 5 DSG Datenschutz-Grundverordnung (EU2016/679) haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird.

Es besteht die Möglichkeit, die Aufgabe extern zu vergeben (z.B. Gemdat), was der Großteil der Gemeinden Oberösterreichs macht, oder den Datenschutzbeauftragten aus den eigenen Reihen zu bestellen. Fakt ist, dass der

Datenschutzbeauftragte bei Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsfrei ist, was im Gemeindedienst eine Besonderheit darstellt und daher der Gemeindebund eine Bestellung nicht durch den Stadtrat sondern durch den Gemeinderat empfiehlt.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen (Homepage) und der Datenschutzbehörde mitzuteilen.

Antrag des Stadtrates:

Bestellung von Danner Martin ab 25.5.2018 zum Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Arrondierung Kompostierungsanlage; Grundkauf Affenzeller von LIG bei gleichzeitiger Einräumung von Dienstbarkeiten für einen Fuß- und Radweg sowie die ev. spätere Errichtung eines Rückhaltebeckens; vertragliche Regelung

330

Bgm Paruta-Teufer:

Die LIG wird Teilflächen aus 2060/1 und 2060/6 an Affenzeller Alois zur Arrondierung der Kompostierungsanlage verkaufen – vorgesehen in der Sitzung des Beirates der LIG am 25.6.18. Der Kaufvertrag ist vom Land OÖ erstellt worden und ist zugunsten der Stadtgemeinde mit 2 Dienstbarkeiten verbunden:

- die wenigstens teilweise Errichtung eines Rückhaltebeckens östlich der Kompostierungsanlage wie im Masterplan Freistadt Süd vorgesehen (Grundgedanke: Sollte die auf Seite der LIG verbleibende Restfläche für das Rückhaltebecken nicht reichen, lässt Affenzeller die Inanspruchnahme der Kauffläche für diesen Zweck pro futuro ausdrücklich zu; heißt natürlich, dass eine Bebauung der Kauffläche östlich der Kompostierungsanlage auszuschließen ist.)

- die Errichtung eines normgerechten kombinierten Fuß- und Radweges mit Öffentlichkeitscharakter über das Grundstück 2045/3 und 2060/6 als Verbindung vom Soldatenfriedhof zum Gemeindestraßennetz

Die Zustimmung des Vorstands der INKOBA (Basis: Put-Option) existiert per Beschluss vom 5.2.2018.

Antrag des Stadtrates:

Beitritt der Stadtgemeinde zum Kaufvertrag zwischen LIG und Affenzeller als Dienstbarkeitsnehmer für die Servitute wie dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Konzert des Brucknerorchesters Linz im Mai 2019 in der Messehalle – Erklärung/Durchführung als Gemeindeveranstaltung

331

Bgm Paruta-Teufer:

Auf Grund der guten Kontakte von Mag. Bernhard Prammer zum Chefdirigenten des Brucknerorchesters Linz – Markus Poschner – hat die Stadtgemeinde die Möglichkeit, am Dienstag, 14.5.2019 ein außerordentliches Konzerterlebnis für Freistadt anbieten zu können.

Veranstaltungsort: Messehalle

Aus heutiger Sicht vorläufig bekannte Kosten:
Honorare von rd. € 10.000,--

Weitere Kostenpunkte sind noch auszuarbeiten bzw. auszuverhandeln, wie z.B. Miete Messehalle, Verpflegungskosten, Kartenmanipulation, etc.

Antrag des Stadtrates:

Deklarieren des Konzerts des Brucknerorchesters als Veranstaltung der Gemeinde

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

22.00 Pause für 10 Minuten

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatte: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Voranschlag 2018; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

332

Vbgm Hennerbichler:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat den Voranschlag der Stadtgemeinde Freistadt für das Finanzjahr 2018 überprüft und mit Schreiben vom 19. März 2018 das Ergebnis der Gemeinde mitgeteilt.

Ordentlicher Haushalt:

Die BH weist auf die Notwendigkeit der Ausfinanzierung bestehender Projekte hin. Dieser Ausfinanzierung ist oberste Priorität einzuräumen. In der Prioritätenreihung ist die Ausfinanzierung an erster Stelle zu reihen.

Die Gemeinde hat daher einen Nachtragsvoranschlag mit einem ausgeglichenen außerordentlichen Haushalt zu erstellen. -> siehe TOP 333

Weiters hält der Prüfbericht fest, dass die SHV-Umlage mit 29 Prozent der Finanzkraft festgelegt wurde. Die Verbandsversammlung hat die Umlage jedoch mit 26,2 Prozent beschlossen, daraus errechnet sich eine Einsparung für die Stadtgemeinde Freistadt in Höhe von 238.900 Euro, die im NVA bereits berücksichtigt ist.

Der Betrag für die „Geringfügigkeitsgrenze“ für Projekte der Gemeinde Freistadt beträgt 150.000 Euro. Erst bei Projekten über diesem Betrag können Bedarfszuweisungsmittel in Anspruch genommen werden.

In der Tabelle auf Seite 3 werden die wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres dargestellt.

Seite 4 – im ordentlichen Haushalt sind Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe von 403.100 Euro vorgesehen.

Ein Teil der Kanalanschlussgebühren soll für Vorhaben im Wasserbau eingesetzt werden. Hier bemängelt die BH die Zweckwidrigkeit der Verwendung.

Das Kapitel Rücklagen beschreibt die Entwicklung und Anfangsbestände in diesem Bereich. Aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses 2017 liegen die Rücklagen zu Jahresbeginn nicht bei 361.000 Euro, sondern bei 915.180,56 Euro.

Seite 5 – im ordentlichen Haushalt sind Investitionen von 145.700 Euro enthalten. Mit Ausgaben für Instandhaltungen liegen bei 3 Prozent der ordentlichen Einnahmen. Dieser Wert wird als hoch angesehen.

Bei Beteiligungen wird auf die Zahlungen für das Stadtmarketing hingewiesen.

Bei den Fremdfinanzierungen sieht die BH einen hohen Prozentsatz für den Aufwand. Wir haben diese Zahl bereits mehrmals relativiert. Einerseits decken andere Zahler den Tilgungsdienst (z. B. in der Tennishalle oder bei der Berufsschule), andererseits beteiligen sich die Gemeinden an der Tilgung des Darlehens für die Sanierung der Mittelschule.

Die Frage, ob die Darlehensrückzahlung bei Wasser- und Kanaldarlehen wieder von 33 auf 25 Jahre reduziert wird, ist zu diskutieren. Für die 25-jährige Laufzeit stehen die rasche Tilgung und der gleiche Zeitraum, in dem die Bundesförderungen ausbezahlt werden. Argumente für 33 Jahre Laufzeit sind vor allem die langen Abschreibungsdauern bei der neuen Vermögensbewertung (z. B. Kanalleitungen 50 Jahre, Wasserleitungen 33 Jahre)

Seite 6

Hier wird auf die Kassenkreditzinsen, die Leasingverpflichtungen und die Haftungen eingegangen.

Beim Personal liegen die Kosten inkl. Pensionen bei 22 Prozent der ordentlichen Einnahmen.

Bei den Gebührenhaushalten findet sich die Liste der Ergebnisse, wobei diese Ergebnisse keine Abschreibungen oder größere Investitionen berücksichtigen. Das heißt, es wird lediglich der Überschuss angeführt, ohne die Investitionen in Abzug zu bringen. Investitionen sind z. B. Zonensanierung im Kanal, Quellsanierungen in Rauchenödt oder Bau des dritten Hochbehälters oder die Quellschließungen.

Seite 7 – Beim Kindergartentransport schlägt die BH eine Erhöhung des Elternbeitrages auf 25 Euro pro Monat vor. Derzeit werden 15

Euro eingehoben, diese Tarifierhöhung erfolgte in der GR-Sitzung vom 11. Dezember 2017.

Bei der Schülernachmittagsbetreuung regt die BH eine Erhöhung auf mindestens 10 Euro pro Betreuungstag vor. Derzeitiger Mindestsatz 18,35 Euro pro Monat.

Beim Feuerwehrwesen wird – wie bereits mehrmals informiert – das Fehlen der Einnahmen bemängelt. In Freistadt ist es seit Jahrzehnten üblich, die Feuerwehr hebt die Beiträge ein und finanziert bei Anschaffungen mit. Die Einnahmen sind transparent und der Gemeinde bekannt (Jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung inkl. Kassenbericht bzw. Mitarbeit von Gemeindebediensteten in der Feuerwehr – auf Basis dessen erfolgt die Zuzahlung zu Anschaffungen).

Bei der Hundeabgabe wird eine Erhöhung auf 40 Euro vorgeschlagen, dies wäre in Anlehnung an andere Gemeinden des Bezirkes.

Seite 8

Der Beitrag zum Krankenanstaltenbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung richtig budgetiert. Durch den höheren Gehaltsabschluss ist diese Budgetposition um 25.500 Euro zu korrigieren.

Der außerordentliche Haushalt wird auf Vorhabensebene dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages hingewiesen, bei dem auch der außerordentliche Haushalt auszugleichen ist.

Seite 9

Beim außerordentlichen Haushalt fehlt das Projekt „Feuerwehr - Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu“. Dies wird im ersten NVA 2018 nachgeholt. Pro Jahr 1.950 Euro auf 5 Jahre – keine Förderung ist verloren

Das Maastricht-Ergebnis wird mit 1.156.900 Euro festgestellt. Beim mittelfristigen Finanzplan wird auf die Bedeutung der Prioritätenreihung hingewiesen. Der mittelfristige Finanzplan wird ebenfalls im NVA neu beschlossen.

Feststellungen zur FKG

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sind Zuschüsse in Höhe von 363.500 Euro vorgesehen. Für die Finanzierung der Sanierung der UNESCO Musikmittelschule sind weitere Darlehensaufnahmen, die im Finanzierungsplan vorgesehen sind, zu tätigen.

Auf Seite 11 werden die einzelnen Ergebnisse der einzelnen Bereiche dokumentiert.

Beim Stadtmarketing schlägt die BH eine Kostenreduktion vor.

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Nachtragsvoranschlag 2018 wird gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu Kenntnis genommen.

Erster Nachtragsvoranschlag 2018**333**

Vbgm Hennerbichler:

Hintergrund des ersten NVA 2018 ist die Erstellung eines positiven Gesamthaushaltes, sowohl im ordentlichen Haushalt, als auch im außerordentlichen Haushalt. Auf diese Punkte bezog sich auch der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Voranschlag 2018.

Durch den erfreulichen Rechnungsabschluss 2017 kann die Gemeinde – zwar mit Hilfe von Darlehen – den außerordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellen.

Die Erstellung eines zweiten Nachtragsvoranschlages ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

In der interfraktionellen Runde haben wir innere Darlehen besprochen, um sich Rücklagen im Sinne der Zwischenfinanzierung für die Gemeinde selber auszuleihen. Dieses innere Darlehen muss natürlich wieder zurückgegeben werden.

Zuerst kurz zu den Eckdaten:

Ordentlicher Haushalt			
	NVA 2018	VA 2018	Differenz
Einnahmen	€ 17.100.200	€ 16.917.200	€ 183.000
Ausgaben	€ 17.100.200	€ 16.917.200	€ 183.000
Zuführungen zum AOH	€ 394.600	€ 210.900	€ 183.700
Außerordentlicher Haushalt			
	NVA 2018	VA 2018	Differenz
Einnahmen	€ 6.075.400	€ 3.250.200	€ 2.825.200
Ausgaben	€ 6.025.400	€ 5.239.600	€ 785.800

Überschuss / Fehlbetrag	€ 50.000	-€ 1.989.400	€ 2.039.400
	NVA 2018	VA 2018	Differenz
Maastricht-Ergebnis	-€ 38.200	-€ 1.156.900	€ 1.069.700

Im ordentlichen Haushalt stellen die angeführten Haushaltsstellen die wichtigsten Änderungen dar (Beträge über 20.000 Euro):

Mehrausgaben / Mindereinnahmen	Nachtragsvoranschlag	Voran-schlag	Veränderung
Krankenanstaltenbeitrag	1.763.000	1.737.500	-25.500
Citybus	114.900	103.100	-11.800
Klavierankauf	26.800	23.000	-3.800
Winterdienst	45.600	40.600	-5.000
Splittkehrung	38.500	31.000	-7.500
Splittlager	37.000	20.000	-17.000
Interessentenbeiträge Kanal	100.000	115.000	15.000
Verkaufserlöse Orange Säcke	50.000	31.000	-19.000
Darlehenstilgung Zonensanierung	39.400	0	-39.400
Minderausgaben / Mehreinnahmen			
SHV-Umlage	2.259.300	2.498.200	238.900
Wasserbezugsgebühren	829.300	789.300	-40.000
Altmateriallöse ASZ	139.000	127.000	-12.000
Ertragsanteile	6.584.800	6.552.400	-32.400

Die wichtigsten Projekte im außerordentlichen Haushalt sind:

- Rathaus – Thermische Sanierung und Standesamtsverband – Geschätzte Gesamtkosten 1.075.000 Euro
- Freiwillige Feuerwehr – Ankauf eines KLF-A – Kosten 130.500 Euro
- Kindergarten Sonnenhaus – 3 Gruppe – Geschätzte Gesamtkosten 510.000 Euro (inkl. Grundankauf 50.000 Euro = siehe Tagesordnungspunkt 4).
- Abwasser – Befahrung Zone 3 und Sanierung Zone 2 (4er Schäden) – Geschätzte Kosten 580.000 Euro
- Abdeckung der nicht finanzierten Anteile für die Sanierung der Zemannstraße aus dem Jahr 2002/03 aus dem Überschuss der Grundverkaufserlöse mit einem Betrag von 180.000 Euro und dem Straßenbau aus 2009 mit 140.000 Euro aus dem Überschuss der S 10 – Waldmaßnahmen
- Die Ausfinanzierung der LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung steht ebenfalls aus der heutigen Tagesordnung auf Punkt 3.
- Die Mittelschule wird heuer im Oktober eröffnet.
- Die Maßnahmen beim Stifterplatz mit einem Kostenaufwand von 970.000 Euro, wobei das Land OÖ 75 Prozent übernimmt.

Zusammenfassend erfolgt der Ausgleich des außerordentlichen Haushalts durch Verwendung von Überschüssen und Rücklagen von diversen Vorhaben bzw. der Ausschöpfung bestehender Darlehen und teilweise auch durch Neuaufnahmen.

Bis dato wurde der Großteil des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt durch den Kassenkredit abgedeckt. Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist dies nicht mehr möglich bzw. erlaubt, sondern bedarf es für jedes Vorhaben einer gesonderten Darlehensaufnahme mit ausdrücklicher Zuweisung. Der Kassenkreditzinssatz beträgt derzeit + 0,59 Prozent auf den 3-Monats-EURIBOR, die derzeit kosten-

günstigste Darlehensaufnahme ergibt einen Aufschlag von 0,66 Prozent auf den 3-Monats-EURIBOR (siehe TOP 3).

Jede Fraktion hat einen Nachtragsvoranschlag in ausgedruckter Form erhalten sowie auch ein gekürztes Handout mit den wichtigsten Änderungen.

Antrag des Ausschusses I:

- a) Festlegung des Einsatz der KIP-Mittel (Kommunalinvestitionsgesetz 2017) für Freistadt mit einem Betrag in Höhe von 142.682 Euro für das Projekt Rathaus – Thermische Sanierung und Standesamtsverband
- b) Annahme des ersten Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2018 gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 inkl. Neufassung des mittelfristigen Finanzplanes
- c) Festlegung der Prioritätenreihung für die Vorhaben der Stadtgemeinde Freistadt
 1. Ausfinanzierung bestehender Vorhaben
 2. Rathaus – thermische Sanierung und Standesamtsverband
 3. Kindergarten Sonnenhaus – dritte Gruppe
 4. Gestaltung Stifterplatz
 5. Umstellung Beleuchtung Tennishalle auf LED
 6. Schützengesellschaft Freistadt – Sanierungsarbeiten
 7. Sportunion Freistadt – Sektion Stocksport; Sanierung der Bahnen und Erneuerung der Beleuchtung
 8. Badeanlage – Planung
 9. Radargeräte – Verkehrsüberwachung
 10. Rückhaltebecken Hammerleithen

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

- a) Einstimmiger Beschluss
- b) Pro: 34
Contra: 3 (WIFF-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen
- c) Einstimmiger Beschluss

LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung; Ausfinanzierung im Wege der Darlehensaufstockung

334

Vbgrm Hennerbichler:

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde in den vorgesehenen Bereichen abgeschlossen.

Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigem Stand 2.030.800,83 Euro. Die bisherigen Einnahmen belaufen sich auf 1.802.312,75 Euro, daraus errechnet sich ein offener Betrag in Höhe von 228.488,08 Euro. Von Seiten der Linz AG wurde auf die KPC-Förderung in Höhe von rund 30.000 Euro hingewiesen. Aktuell ist diese Förderung jedoch noch nicht eingegangen.

Um dieses Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ausfinanzieren zu können, ist eine Darlehenserweiterung oder Darlehensneuaufnahme in Höhe von 200.000 Euro notwendig. Das bisherige Finanzierungsdarlehen wurde mit einem Betrag von 1.350.000 Euro bei der Bank Austria aufgenommen. Der Aufschlag zum 3-Monats-Euribor beträgt 0,66 %. Herr Eisel, unser Betreuer bei der Bank Austria,

würde in diesem Jahr einer Erhöhung bei gleichen Konditionen und gleicher Laufzeit zustimmen.

Die Sparkasse OÖ würde aktuell ein Darlehen in Höhe von 200.000 Euro mit ca. 0,80 % Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR anbieten, die VKB einen Aufschlag von ca. 1,3 %.

Nachdem die Gemeinde hier im Hoheitsbereich handelt, ist die Aufnahme bzw. Erweiterung von Darlehen aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig.

In Vorgesprächen wurde bereits vom zuständigen LR Hiegelsberger die Zustimmung erteilt.

Antrag des Ausschusses I:

Neuaufnahme des Darlehens bei der Bank Austria, die Darlehenssumme wird dabei um 200.000 Euro erhöht. Der Darlehensvertrag Nr. 10024113853 wird vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Einstimmiger Beschluss

Grundankauf der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH für den Kindergarten im Sonnenhaus; Förderung

335

Vbgrm Hennerbichler:

Der Aufsichtsrat der GmbH hat in seiner Sitzung vom 22.3.2018 den Grundankauf von 500 m² beschlossen. Die Finanzierung dieses Betrages ist durch eine Förderung der Stadtgemeinde Freistadt, der für die Kinderbetreuung zuständigen Gebietskörperschaft, zu finanzieren.

Die Transferzahlung für den Kaufpreis von 44.115 Euro und die damit verbundenen Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr ...) bedarf eines Förderungsbeschlusses des Gemeinderates. Der Gesamt-

betrag der Transferzahlungen ist mit 50.000 Euro begrenzt.

Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt auf der Gemeindeseite aus dem Überschuss des ordentlichen Haushalts.

Antrag des Ausschusses I:

Förderung des Ankaufs des Grundstückes beim Kindergarten Sonnenhaus mit den o. a. Beträgen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Förderungen der Stadtgemeinde; Erweiterung des Regulativs für „Aktivitäten für die Innenstadt“ - auch aus den Ausschüssen V, VIII und IX

336

Vbgm Hennerbichler:

In der Sitzung des Ausschusses I vom 26. Februar 2018 wurden die Ausschüsse V (Familie, Jugend und Sport), VIII (Kultur und Denkmalpflege) und IX (Wirtschaft) ersucht, das Förderformular und das damit verbundene Regulativ zu beraten.

Der Ausschuss V hat in seiner Sitzung vom 27. März 2018 dem neuen Formular mit 8:1 Stimmen dem neuen Formular zugestimmt.

Der Ausschuss VIII diskutierte das Formular längere Zeit und hat am 23. April 2018 folgende Formulierung mehrheitlich beschlossen: Der Ausschuss empfiehlt folgende Änderung am vorliegenden Entwurf: Die Zeile „Wenn in irgendeiner Form an der Innenstadt-Belebung mitgewirkt wird, bitte um kurz Darstellung“ soll fett gedruckt werden, und die Zeile „Detailinfos bitte extra beilegen!“ nicht fett. Diese Änderung sollte sowohl beim Punkt „Jugendarbeit“ also auch beim Punkt „Aktivitäten für die Innenstadt“ umgesetzt werden. Dieser Tagesordnungspunkte wurde mit 6:1:1 Stimmen angenommen.

Der Ausschuss IX schlägt nach den Beratungen am 24. Mai 2018 einstimmig folgende Änderung vor: Der Begriff Innenstadt soll durch den Begriff Stadt ersetzt werden (2x).

Der Ausschuss I hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 die Beratungen zusammengefasst und schlägt folgende Änderungen beim Förderformular vor:

Anstelle des Begriffes Innenstadt soll Stadt in Einsatz kommen, ebenfalls sollen die im Ausschuss VIII besprochene Vorgangsweise integriert werden.

Antrag des Ausschusses I:

Annahme des Förderformulars und des dahinter liegenden Regulativ in der vorstellten Form

Vbgm Gratzl, GR Widmann und GR Rienesl signalisieren keine Zustimmung. Der Passus „Aktivitäten für die Stadt“ ist nicht unbedingt nötig, würde Vereine eher abschrecken und von einem Förderansuchen abhalten.

GR Widmann plädiert für ein Bonussystem im Sinne einer Aufwandsentschädigung.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 28

Contra: 8 (WIFF-Fraktion, Vbgm Gratzl, GR Rienesl, Schönberger, Payrleitner, Cansiz)

1 Stimmenthaltung (Weglehner)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)

(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 30; Baulanderweiterung Schwandter Straße West - Einleitung des Raumordnungsverfahrens

337

StR Haunschmied:

berichtet über eine Baulanderweiterung in der Schwandter Straße West. Es handelt sich hier um einen Bereich westlich der Siedlung Schwandter Straße/Hopfenstraße. Es liegt ein geotechnisches Gutachten vor, welches eine grundsätzliche Baulandeignung ausweist. Um

von Seiten der Gemeinde entsprechend dem Inhalt dieses Gutachtens abgesichert zu sein, soll der Bereich als Schutzzone SP6:

Ergänzendes geotechnisches Gutachten im Baubewilligungsverfahren verbindlich, festgelegt werden.

Antrag des Ausschusses II:
Einleitung des Raumordnungsverfahrens wie
in den Entwurfsplänen von DI Max Mandl, GZ:

fr_18_10_01 und GZ: fr_18_10_02
dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 31;
Erweiterung Flächen Sternchenbau Nr. 16 –
Einleitung des Raumordnungsverfahrens

338

StR Haunschmied:

Anlass der Änderung ist die beabsichtigte Vergrößerung der bestehenden Sternchenausweisung zur Ermöglichung der Errichtung eines Nebengebäudes. Hierfür soll die Ausweisung des bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 16 von derzeit 782 m² - entsprechend der derzeitigen Gartennutzung – auf ca. 992 m² vergrößert werden.

Antrag des Ausschusses II:
Einleitung des Raumordnungsverfahrens wie
im Entwurfsplan von DI Max Mandl GZ:
fr_18_09_01 dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23;
Bereich Verlängerung der Siedlung Sonnhofstraße –
endgültige Beschlussfassung

339

StR Haunschmied:

Nach längeren Untersuchungen über die Situierung von geeigneten Retentionsmaßnahmen für die geordnete Ableitung von Oberflächenwässern aus den nördlichen Grundstücken wurde nun eine Lösung gefunden. Die Retention soll nördlich entlang des Umwidmungsbereiches stattfinden und eine Leitung auf dem künftigen öffentl. Gut im Osten des Umwidmungsbereiches in den Reinwasserkanal münden. Es entstehen somit 8 Parzellen zwischen 615 m² und 715 m². DI Mandl wird auch für diesen Bereich einen Bebauungsplan-

entwurf bzw. eine Neuplanungsgebietsverordnung ausarbeiten. Gespräche mit den Grundbesitzern bezüglich Baulandsicherungsvertrag verlaufen vielversprechend.

Antrag des Ausschusses II:
Beschluss der Änderung Nr. 23 des Flächen-
widmungsplanes Nr. 6 wie im Plan von DI Max
Mandl GZ: fr_16_13_01 dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Beschwerdevorentscheidung gegen einen Bescheid des Gemeinderates in Bausachen

340

STR Haunschmied:

Gegen den Bescheid der Baubehörde II. Instanz betreffend die Untersagung der Benützung eines Bürogebäudes zu anderen als zu Wohnzwecken, wurde von Dr. Gudrun Piringer Beschwerde eingebracht. Um diese Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung (Änderung des Bescheides) an den Landesverwaltungsgericht weiterleiten zu

können, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des Ausschusses II:

Absehen von einer Beschwerdevorentscheidung und somit direkte Weiterleitung an den Landesverwaltungsgerichtshof.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Beirat für Stadtgestaltung; Einrichtung und Beschluss der Geschäftsordnung

341

STR Haunschmied:

Dieser Beirat soll gem. § 30 (7) Oö. Bauordnung als Sachverständigengremium zur Beratung der Baubehörde in Fragen der Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie als Hilfestellung für Bauwerber durch konkrete fachgerechte Änderungsvorschläge beigezogen werden. Besetzung durch unabhängige Experten ohne wirtschaftliches Eigeninteresse in der näheren Umgebung.

Die Tätigkeit ist nicht auf die Altstadt beschränkt, sondern umfasst auch das gesamte Gemeindegebiet.

Antrag des Ausschusses II:

Einrichten eines Beirates für Stadtplanung samt Beschluss der Geschäftsordnung, welche per Intranet zur Verfügung stand.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)
(Berichterstatteerin: Stadträtin Patricia Winkler)

Kompostierungsanlage; Neufassung der Abrechnungsmodalitäten - Vertragsnachtrag

342

StR Winkler:

Infolge der Entwicklung des Mengenbildes an Strauch- und Grünschnitt in den letzten 2 Jahren hat sich die Stadtgemeinde mit dem Betreiber der Kompostieranlage auf eine Neufassung der Abrechnungsmodalitäten durch eine Vertragsergänzung geeinigt. Zukünftig erfolgt die Mengenabrechnung für Strauch- und Grünschnitt anhand der Preistabelle der ARGE Kompost und Biogas. Der Personaleinsatz wird mit einem Stundensatz von 15 € bei einem jährlichen Gesamtkontingent von 400 Stunden abgegolten. Sämtliche Abrechnungsposten sind nach dem Index der ARGE Kompost und Biogas wertgesichert. Bei

Abweichungen von mehr als 40% gegenüber dem Abrechnungsjahr 2016 sieht die Vertragsergänzung neuerliche Verhandlungen vor.

Antrag des Ausschuss III:

Abschluss der Vereinbarung mit Affenzeller wie dargestellt.

Vbgm Gratzl:

Kontrolle und Lenkung von Abgabemengen von auswärtigen Lieferanten wird künftig nötig sein, um unter der 40 %-Hürde zu bleiben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss V (Familie, Jugend, Sport)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Christian Gratzl)

Subventionen:

- a) Freistädter Freizeitclub; Umstellung der Beleuchtung in der Tennishalle auf LED (inkl. Begleitregelung) – auch aus dem Ausschuss I
- b) Sportunion Freistadt, Sektion Stocksport; Sanierung der Bahnen und Erneuerung der Beleuchtung - Subvention
- c) Schützengesellschaft Freistadt; Förderung für die Lüftungsanlagen, das Kühlpult und die Tonanlage – auch aus dem Ausschuss IX

343

Vbgrm Gratzl:

ad a)

Der Freistädter Freizeitclub ist Pächter des Sportteiles der Tennishalle, die im Eigentum der stadteigenen FKG steht. Der Verein möchte die Beleuchtung in der Halle auf LED umstellen. Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich auf rund € 37.200.

Um eine Landesförderung zu erhalten, muss die Stadtgemeinde Freistadt 42% dieser Kosten beisteuern. Das ergibt einen Betrag von rund € 16.000. Damit kann der Verein einen Beitrag des Landes OÖ von voraussichtlich € 7.500 erhalten. Darüber hinaus steht eine Förderung der KPC von € 7.098 im Raum. Der Rest (ca. € 6.602,--) wird vom Verein getragen. Hinzuweisen ist auf die CO₂ – Einsparung und den Umweltgedanken.

Der Verein verpflichtet sich, den geförderten Betrag in der Höhe von € 16.000 im Sinne eines Contracting-Modells mit Hilfe der Stromersparungen an die Stadtgemeinde Freistadt zu refundieren. Die Stromersparung wird zumindest € 2.500 jährlich ausmachen, dieser Betrag wird bis zur vollständigen, zinsfreien Rückzahlung jährlich an die Gemeinde geleistet.

Antrag des Ausschuss I und Ausschuss V:
Förderung der Beleuchtung in der Tennishalle mit einem Betrag in der Höhe von € 16.000 an den Freistädter Freizeitclub

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b)

Die Sektion Stocksport der Union Freistadt schmiedet Pläne für die Sanierung der Bahnen und die Erneuerung der Beleuchtung. Die Sektion erfreut sich eines hervorragenden Vereinsbetriebes und möchte, um den Bedarf zu decken – zusätzliche Bahnen überdachen.

Gesamtkosten: € 65.000,--

Sportrelevante Kosten: € 30.863,--

Stadtgemeinde: € 17.500,--

Land OÖ: € 7.500,--

Bei Gesprächen mit dem Verein ist von einem Förderungsbetrag vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindegremien ein Betrag von € 17.500 genannt worden.

Im Budget für 2018 war ein Betrag von € 10.000 genannt worden. Im Nachtragsvoranschlag ist der erhöhte Betrag von € 17.500 vorgesehen. Der Betrag wird aus dem Überschuss des ordentlichen Haushalts finanziert.

Antrag aus dem Ausschuss I und Ausschuss V:
Förderung der Sektion Stocksport der Sportunion Freistadt für die Sanierung der Stockbahnen und Erneuerung der Beleuchtung in der Höhe von € 17.500

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 1 (Moser Hermine)

2 Enthaltungen (Moser Johann, Schaumberger)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad c)

Der Verein investiert in den Austausch der Tonanlage in der Höhe von € 1.083, des Kühl-

pults in der Höhe von € 4.946,10, eine Adaptierung der Küchenbelüftung in der Höhe von € 11.669,05 und die dezentrale Wohnraumlüftung in der Höhe von € 3.405,95. Die Summe der Investitionen (ohne Eigenleistungen) beläuft sich auf € 21.104,10. In den Ausschüssen IX und V wurde beraten und eine Förderhöhe von € 3.000 vorgeschlagen.

Antrag aus dem Ausschuss IV und Ausschuss V:
Förderung des Vereines Schützengesellschaft Freistadt mit einem Betrag in der Höhe von € 3.000

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)
Pro: 36
1 Stimmenthaltung (Moser Hermine)
Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Kindergartenzubau Sonnenhaus; Zubau/Erweiterung für eine 3. Gruppe – Finanzierungsplan

344

Bgm Paruta-Teufer:

Der Kindergarten Sonnenhaus befindet sich im Besitz der Freistädter Kommunalbetrieb GmbH, dort erfolgen auch die Auftragsvergaben. Der Gemeinderat hat den Finanzierungsplan zu beschließen. Die Kosten in der Höhe von € 475.000 sind vom Land OÖ / Abteilung Bildung und Gesellschaft anerkannt. Der Finanzierungsplan wird noch erwartet.

Kosten	2018	2019	2020	GESAMT
Grunderwerb u. Aufschließung				0
Honorare	30.000	20.000		50.000
Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten	270.000	155.000		425.000
Summe Kosten	300.000	175.000	0	475.000

Finanzierungsvorschlag	2018	2019	2020	GESAMT
Rücklagen	90.000			90.000
Anteilsbetrag ordentl. Haushalt	80.000	77.000		157.000
Landeszuschuss		61.750	61.750	123.500
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		52.200	52.300	104.500
Summe Finanzierung	170.000	190.900	114.100	475.000
Abgang / Überschuss	- 130.000	+ 15.900	+ 114.100	0

Antrag des Ausschusses VI:
Annahme des Finanzierungsplanes für den Bau der 3. Gruppe am Standort Sonnenhaus

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Schüler-Ganztagesbetreuung, Schülerausspeisung – Tarifierpassungen

345

Bgm Paruta-Teufer:

Ganztagesbetreuung 2018/19 Erhöhung: 2,00 %

Basisbetrag: € 1.435,00 € 18,70 (bisher € 18,35)

GTS Tagesbetreuung in getrennter Form (Nachmittagsbetreuung):

5 Tage:	min. € 46,51 max. € 122,40	max. alt: € 120,00
4 Tage:	min. € 37,21 max. € 97,92	max. alt: € 96,00
3 Tage:	min. € 27,91 max. € 73,44	max. alt: € 72,00
2 Tage:	min. € 18,60 max. € 48,96	max. alt: € 48,00
1 Tage:	min. € 9,30 max. € 24,48	max. alt: € 24,00

Tagesbetreuung in verschränkter Form (MOMO):

5 Tage:	min. € 27,91 max. € 73,44	max. alt: € 72,00
4 Tage:	min. € 22,32 max. € 58,75	max. alt: € 57,60
3 Tage:	min. € 16,74 max. € 44,06	max. alt: € 43,20
2 Tage:	min. € 11,16 max. € 29,38	max. alt: € 28,80
1 Tage:	min. € 5,58 max. € 14,69	max. alt: € 14,40

Schulausspeisung 2018/19

Essensbeitrag Erwachsene alt: € 5,10 neu: € 5,50

Antrag des Ausschusses VI:

Festsetzung der Tarife wie gezeigt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

*Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)*

Citybus;

- Einstellung des Betriebs mit Dezember 2018 und Einrichtung eines Citytaxi-/Cityshuttlebetriebs als Ersatz
- Grundsatzbeschluss zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs in Form von 3 zusätzlichen Haltestellen

346

Bgm Paruta-Teufer

Anlassfall ist die Reduktion der Förderquote des Landes OÖ von 49 auf 33 % per 1. August und auf 0 % ab 2019. Selbst bei massiv verringertem Angebot entstünden Fixkosten von ca. 100.000 € jährlich, welche die Stadtgemeinde zukünftig alleine zu tragen hätte.

Ein Alternativkonzept würde aus 2 Pfeilern bestehen.

Sie bedankt sich bei StR Seifried bzw. der Arbeitsgruppe und ersucht *GR Affenzeller* für die heute entschuldigte StR Seifried aus der Arbeitsgruppe zu berichten:

Die Arbeitsgruppe hat folgende Möglichkeiten durchdacht:

- sog. „Citybus light“ mit Betriebszeiten von Mo, Di, Do, Fr von 8.00 bis 17.00 Uhr. 162 Einsatztage mit ungefähren Nettokosten von € 98.000,--.
- Einrichtung eines Cityshuttle-Betriebes mit den lokalen Taxi- und Mietwagenunternehmen; 25 Cent würden vom Unternehmen beigesteuert, Gemeinde würde € 2,25 übernehmen und Fahrgast bezahlt € 2,50. Blöcke könnten im Bürgerservice der Stadtgemeinde erhältlich sein. Altersunabhängig, gültig im Stadtgebiet und zeitlich eingeschränkt von 7.00 bis 22.00 Uhr. Außerhalb der Stadt wäre ein Aufpreis von € 1,00 zu bezahlen.
- Errichtung von drei zusätzlichen öffentlichen Bushaltestellen, die stündlich vom Postbus angefahren werden.

Bgm Paruta-Teufer:

Antrag des Ausschusses VII:

- a) Der Betrieb des Citybus soll mit Dezember 2018 eingestellt und stattdessen ein Citytaxi/shuttle-Betrieb als Ersatz eingerichtet werden.
- b) Zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs sollen drei zusätzliche Bushaltestellen (Egelsee, Krankenhaus, EKZ Süd) errichtet werden.

GR Moser Johann:

berichtet aus der Historie aus dem Jahr 1993. Er hatte das Konzept und den Fahrplan des Citybusses erarbeitet. Von der Gruppe GUT wurde damals ein Schnupperbetrieb eingeführt. Zum aktuellen Konzept: die Postbuslinien sind ein teilweiser Ersatz für den Citybus, Taxieinsatz ist Alternative für Gehbehinderte und es könnten neue Siedlungen bedient werden. Er fürchtet jedoch, dass dieses Modell für Betreiber zu wenig lukrativ ist. Vielleicht ist Freistadt zu klein für einen öffentlichen Verkehr oder einen eigenen Citybus oder aber die Zeit ist umweltpolitisch noch nicht reif. Die Ursache des Problems ist die aktuelle Verkehrspolitik des Landes OÖ.

Bgm Paruta-Teufer:

Der Preis von € 5,- wurde von den Taxlern vorgeschlagen und zugesagt.

GR Widmann:

möchte ergänzend zur Wortmeldung von Moser Johann noch anführen: negative Aspekte sind ua.: fehlende nötige Vorbereitungszeit für mögliche Zukunftsszenarien, manche können sich eine Fahrpreis von € 5,00 nicht leisten; Bedienung einer App nicht für alle problemlos möglich, Taxis können nur Ergänzung sein – glaubt nicht, dass die Kapazitäten ausreichen, Citybus light ist seiner Meinung nach nicht zielführend. Er kritisiert, dass die zuständige Ausschussobfrau über den Termin bei LR Steinkellner von Frau Bürgermeister nicht informiert wurde. Die Kündigung des Vertrages mit dem Oö. Verkehrsverbund erfolgte vor-schnell – zu dem Zeitpunkt fehlte ein gültiger Beschluss.

Er stellt folgende

Gegenanträge:

- a) Neuausschreibung des Verkehrsdienstvertrages auf der bestehenden Linie und den

bestehenden Haltestellen zwecks Preisvergleich, Kostenwahrheit und Ermittlung der Wettbewerbssituation

- b) Anfordern der Originalrechnungen vom Verkehrsverbund an die Postbus AG zur Einsichtnahme

und

Zusatzantrag:

Offenlegung der Kosten für den geplanten Citytaxi/shuttle-Betrieb.

Bgm Paruta-Teufer:

Die angesprochenen Unterlagen wurden bereits angefordert – bis dato ist noch keine Antwort eingetroffen. StR Winkler war beim Termin bei LR Steinkellner dabei, in der es die eindeutige Ansage gab, dass es 2019 seitens des Landes keine Förderung mehr geben wird. D.h. ich habe nicht um die Aufkündigung des Vertrages gebeten, ich wurde gebeten. Die Kündigung des Verkehrsdienstvertrages – siehe nächster Punkt auf der Tagesordnung – ist nötig, da es mit Anfang Dezember 2018 zu Fahrplanänderung kommt.

GR Schaumberger:

kann als Grüner kein öffentliches Verkehrsmittel abschaffen und mit Taxis durch die Stadt fahren; was ist mit dem Slogan Greencity? Es stellt sich die Frage, was ist uns was wert? Viele Menschen werden von der Abschaffung des Citybusses enttäuscht sein.

StR Weinzingler und GR Ulrich Eder:

sprechen sich für einen Cityshuttle-Betrieb aus – sinnvolle und finanzierbare Lösung. Das Projekt ist von der Arbeitsgruppe noch auszureifen und weiter zu begleiten, um ev. offene Fragen zu klären.

GR Reitbauer:

kann sich nicht vorstellen, dass Taxler um € 5,00 fahren; außerdem ist es oft schwierig, überhaupt eines zu bekommen; die 3 zusätzlichen Haltestellen kosten der Gemeinde in Betrieb und Erhaltung ja auch etwas

Bgm Paruta-Teufer:

Die Kosten der Haltestellen teilen sich Gemeinde und Land.

StR Fürst-Elmecker:

Eine Attraktivierung des Citybusses hat leider nie stattgefunden. Was ist z.B. in 10 Jahren? Er würde die Diskussion nicht abbrechen, nur weil die Förderung wegfällt.

VbGm Gratzl:

Öffentlicher Verkehr ist in den seltensten Fällen gewinnbringend zu führen.
Ad Citybus-light: Er kann sich nicht vorstellen, dass die Kundenfrequenz steigt, wenn das Angebot ausgedünnt wird.
Ad Citytaxi: Der Citybus war nicht nur ein Beförderungsmittel, sondern auch ein gesellschaftlicher Treff. Die Kontinuität ist ein großes Plus des Citybusses. Dieser wäre weiterhin wichtig für Freistadt und seine Menschen.

Abstimmung über Gegenanträge von Widmann: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

ad a)

Pro: 4 (WIFF-Fraktion, Schaumberger)

Gegenantrag abgelehnt.

ad b)

Pro: 11 (WIFF-, GRÜNE-Fraktion, VbGm Gratzl, Weglehner, Cansiz, Miesenberger)

Gegenantrag abgelehnt.

Abstimmung über Antrag des Ausschusses VII: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

ad a)

Pro: 25 (ÖVP-, FPÖ-Fraktion, Affenzeller, Rienesl, Payrleitner)

Contra: 6 (WIFF-Fraktion, VbGm Gratzl, Schönberger, Schaumberger)

12 Enthaltungen (StR Fürst-Elmecker, Moser Hermine, Moser Johann, Weglehner, Cansiz, Miesenberger)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad b)

Pro: 34 ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE (34)

3 Enthaltungen (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Abstimmung über Zusatzantrag von GR

Widmann: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Contra: 3 (Pum Florian, Pum Gerlinde, Mayr)

Zusatzantrag mehrheitlich angenommen.

Verkehrsdienstevertrag zwischen ÖBB Postbus und OÖ. Verkehrsverbund; Kündigung – Auftrag an den OÖVV

347

Bgm Paruta-Teufer:

Für den Betrieb des Citybusses besteht zwischen der ÖBB Postbus und dem OÖVV ein Verkehrsdienstevertrag. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Fahrplanwechsel zu kündigen. Bei einer positiven Entscheidung des Gemeinderates für die Einführung des Citytaxi/Cityshuttle ist somit eine Kündigung umgehend vorzunehmen, um diese Frist einhalten zu können.

Die Stadtgemeinde ist nicht direkter Vertragspartner sondern das Land Oö, der OÖVV (Oö. Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg & Co KG und die ÖBB Postbus GmbH.

Antrag des Ausschuss VII:

Auftrag an den OÖVV, den Verkehrsdienstevertrag für den Citybus mit Dezember 2018 zu kündigen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 28 (ÖVP- und FPÖ-Fraktion, Affenzeller, Payrleitner, Miesenberger, Moser Hermine, Moser Johann, StR Fürst-Elmecker)

Contra: 5 (WIFF-Fraktion, VbGm Gratzl, Schaumberger)

Enthaltungen: 4 (Schönberger, Weglehner, Cansiz, Rienesl)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Benützung der Jaunitzbachbrücke – B 38 für die Straßenbeleuchtung; Sondernutzungsvertrag mit dem Land Oö.

348

Bgm Paruta-Teufer:

Bei Leitungen, welche über, unter oder in Brücken und Straßen des Landes verlegt werden, wird ein allgemein gültiger Sondernutzungs- und Zustimmungsvertrag erstellt. Unter der Brücke über die Jaunitz, welche im Zuge der B 38 Umfahrung West errichtet wurde, ist die Leitung der Straßenbeleuchtung verlegt bzw. montiert. Aus diesem Grund ist mit dem Land OÖ dieser Vertrag abzuschließen. Bei Ansuchen von Gemeinden um Nutzung für die Straßenbeleuchtung wird

dafür generell kein Nutzungsentgelt vorgeschrieben.

Antrag des Ausschuss VII:

Abschluss des Vertrages (Zustimmungsvertrag GZ: BauB-2018-78413/3 in der Fassung vom 27.3.2006) mit dem Land OÖ, Landesstraßenverwaltung vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Linz

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Veränderungen am öffentlichen Gut:

- a) Parz. Nr. 1538/2 und 214/1, Verbindung Zaglaustraße/Samhaberstraße:
– Übernahme ins öffentliche Gut samt Widmung als Gemeindestraße
sowie Abtretung und Auflösung von öffentlichem Gut
- Benennung als Gemeindestraße
- b) Parz. Nr. 1927/3, Trölsberg – Übernahme ins öffentliche Gut samt Widmung als Gemeindestraße

349

Bgm Paruta-Teufer:

ad Übernahme ins öffentliche Gut samt Widmung als Gemeindestraße sowie Abtretung und Auflösung von öffentlichem Gut:

Die Familie Newerkla errichtet auf dem Grundstück 214/3 ein Einfamilienhaus. Derzeit führt lediglich ein Wiesenweg mit einer geringen Breite von der Zaglaustraße Richtung Süden zur Samhaberstraße. Um die entsprechende Zufahrt zu diesem Grundstück herstellen zu können ist ein Grundtausch mit der Familie Holzhaider erforderlich. Daraus ergibt sich, dass die Stadtgemeinde ~ 40 m² an die Fam. Holzhaider abgibt und wir umgekehrt eine Fläche mit der selben Größe aus dem Besitz Holzhaider übernehmen.

Die Übernahme einer Teilfläche aus dem Grundstück 214/1 und die Abtretung aus dem Grundstück 1538/2 sowie die Widmung für den Gemeingebrauch bzw. deren Auflassung soll beschlossen werden.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

über die Übernahme einer Teilflächen aus dem Grundstück 214/1 bzw. die Abtretung aus dem Grundstück 1538/2 KG Freistadt sowie die Widmung für den Gemeingebrauch, die Einreihung als Gemeindestraße bzw. deren Auflösung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Die Gemeinde übernimmt eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 40 m² aus der Parzelle 214/1 KG Freistadt und übergibt aus dem Grundstück 1538/2 KG Freistadt eine Fläche im selben Ausmaß, welche aus dem Ver-

messungsplan des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, GZ 10262-T1a/11 zu ersehen ist. Die neu ins öffentliche Gut übernommenen Teilfläche wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht. Für die Fläche die übergeben wird, wird die Widmung aufgehoben.

§ 2

Der angeführte Vermessungsplan wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt. Dieser Plan kann beim Stadttamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadttamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad Benennung als Gemeindestraße:

Als zweiter Schritt ist die neu zu errichtende Straße auch zu Benennen. Dazu lautet der Vorschlag auf „Zötlstraße“.

Aloys Zötl ist am 04.12.1803 in Freistadt geboren und 1887 in Eferding gestorben. Er war Färbermeister und Maler. Seine Tierquarelle gelten als die prächtigsten surrealistischen Werke und er gilt als einziger österreichischer anerkannter Surrealist.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

Gemäß § 10 Abs. 1 des OÖ. Straßengesetzes 1991 LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91 wird verordnet:

§ 1

Die unbenannte Verkehrsfläche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt beginnend

bei der Zaglaustraße in Richtung Süden bis zur Samhaberstraße, Grundstücksnummer 1538/2, ausgewiesen blau schraffierte Fläche im beigelegten Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, als Zötlstraße benannt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Moser Hermine:

Gegenantrag:

Benennung der Straße nach der Freistädter Schriftstellerin „Brigitte Schwaiger“.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Gegenantrag von Moser Hermine:

Pro: 7 (GRÜNE-Fraktion, Vbgm Gratzl, Rienesl, Cansiz)

Gegenantrag abgelehnt.

Antrag des Ausschusses VII – „Zötlstraße“:

Pro: 33

4 Enthaltungen (WIFF-Fraktion, Rienesl)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad b)

Wie aus dem Vertragsakt GZ 7070 vom 11.12.2006 ersichtlich, war beabsichtigt das Grundstück 1927/3 vom damaligen Eigentümer in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde abzutreten. Diese Übernahme wurde aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht durchgeführt.

Um das Verfahren abschließen zu können ist die Übernahme nunmehr durchzuführen und daher ein GR Beschluss erforderlich sowie im Vorfeld die Vorberatung durch den Ausschuss. Die Abwicklung soll dann nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen, sodass keine extra Kosten mehr entstehen.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

über die Übernahme des Grundstückes 1927/3 im Ausmaß von 294 m² KG Freistadt,

die Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Einreihung als Gemeindestraße gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Die Gemeinde übernimmt das Grundstück Parz. Nr. 1927/3 KG Freistadt im Ausmaß von 294 m² welche aus der Katasteraufnahme vom 17.04.2018 in blau schraffierter Fläche zu ersehen ist.

Die ins öffentliche Gut übernommene Fläche wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 2

Der angeführte Vermessungsplan wird zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt. Dieser Plan kann beim Stadtamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VIII (Kultur, Denkmalpflege)
(Berichterstatte: Stadtrat DI Klaus Fürst-Elmecker)

Local-Bühne Freistadt; Subventionen:

a) laufendes Kulturprogramm

b) Projektförderung für das 30-jährige Jubiläum des Heimatfilmfestivals

350

StR Fürst-Elmecker:

Der Verein Local-Bühne Freistadt suchte am 12. April 2018 bei der Stadtgemeinde Freistadt um Förderung des laufenden Kulturprogrammes 2018 (€ 10.000) sowie um eine Projektförderung für das 30-jährige Jubiläum des Festivals DER NEUE HEIMATFILM (€ 15.000) an.

Die Local-Bühne veranstaltet jährlich rund 100 Events – vor allem Konzerte, Kabarets und Programmkinos. Weit über die Stadtgrenzen bekannt sind das Tanzmusikfestival SUNN-SEITN, der Freistädter Kabarett- und Kleinkunstpreis FRISCHLING sowie das Filmfestival DER NEUE HEIMATFILM. Sie locken jedes Jahr viele Besucher aus nah und fern in unsere Stadt. Ein besonderes Highlight sind jedes Jahr

auch die Sommerkinos. Heuer wird es u.a. im Freibad, im Schlosshof, beim Pfadfinderhaus, beim Skilift, in der Eisengasse und natürlich in der Salzgasse Vorstellungen geben. Die Local-Bühne arbeitet hier eng mit anderen Freistädter Vereinen und Organisationen zusammen. Der Verein Local-Bühne ist der wichtigste kulturelle Nahversorger der Region.

Antrag des Ausschusses VIII:

Zustimmung zur Förderung in Höhe von € 23.600 für das laufende Kulturprogramm und das Festival DER NEUE HEIMATFILM

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Clemens Poißl)

Tourismuskategorie der Stadtgemeinde; Einstufung in die Ortsklasse B

351

StR Poissl:

Ausgangspunkt ist das neue Tourismusgesetz und die neuerliche Einstufung der Stadtgemeinde Freistadt. Den aktuellen Richtlinien folgend wäre die Gemeinde in die Tourismuskategorie C einzustufen, bisher in B. Freistadt ist aufgrund der überregionalen Bedeutung, aufgrund der historischen Bausubstanz und des touristischen Angebotes jedenfalls eine Gemeinde in der angestrebten Ortsklasse.

Antrag des Ausschusses IX:

Einstufung der Stadtgemeinde Freistadt in der Tourismuskategorie B

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25

Contra: 4 (WIFF-Fraktion, Pointner)

8 Enthaltungen (Weglehner, Rienesl, Cansiz, Miesenberger, Schaumberger, Moser Hermine, Pum Gerlinde, Pum Florian)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Marktzeiten am Hauptplatz; Anpassen der Öffnungszeiten

352

StR Poissl:

stellt die Marktordnung in ihren Grundzügen vor und stellt den Antrag des Ausschusses IX, diese zu beschließen.

In der dargestellten Marktordnung werden die beiden Begriffe „Marktbesucher“ und „Marktbesucher“ ident verwendet, so wie es die Gewerbeordnung vorsieht. Auf einstimmig angenommenen **Gegenantrag** von *GR Widmann* ist in der Marktordnung nur ein einzelner Begriff/eine einzige Definition (entweder Marktbesucher oder Marktbesucher) zu verwenden, um diese lesbar zu machen, d.h. Vereinfachung der Nomenklatur.

Die **abgeänderte Verordnung** – Verwendung des Begriffes „Marktbesucher“ – wird einstimmig angenommen.

VERORDNUNG

zur Regelung der Marktordnung für die Stadtgemeinde Freistadt

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.

194 i.d.F. BGBl I Nr. 63/1997 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 6 und 43 Abs. 1. der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Wochenmärkte
- b) Genussmarkt
- c) Bauernmarkt

§ 2

Marktplatz

Die unter § 1 genannten Märkte findet auf dem Hauptplatz im Mittelbereich und auf der verkehrsfreien Fläche vor den Häusern Hauptplatz Nr. 1 und 2 der Stadt Freistadt, Grundstück Nr. 1476/2, statt.

Für den Fall, dass der Abhaltung eines Marktes an obigem Ort allgemeine öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Durchführung infolge von Baumaßnahmen nicht möglich ist,

kann vorübergehend ein anderer Platz als Marktplatz bestimmt werden.

Auf dem Marktplatz dürfen von den Marktbesucher keine standfesten Bauten errichtet werden.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

Der Markt nach § 1 lit. a) findet nur an Dinstagen statt. Der Markt nach § 1 lit. b) findet nur an Freitagen sowie der Markt nach § 1 lit. c) an Samstagen statt.

Der Markt beginnt jeweils um 7.30 Uhr früh und endet bei den unter § 1 lit. b) angeführten Märkten um 22.00 Uhr und bei den unter § 1 lit. a) und c) angeführten Märkten um 12.00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände des Marktverkehrs sind bei Märkten
Nach § 1 lit. a) Lebensmittel des täglichen Bedarfs
Nach § 1 lit. b) und c) Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Fisch, Geflügel, Brot, Feingebäck, Konditoreiwaren, Obst, Gemüse, Blumen, Speisen, Säfte, Getränke, Alkoholika, Gesundheitsprodukte, Produkte der Land- und Forstwirtschaft, Annahme von Schuhreparaturen, Schlüsseldienst, Schärfdienst, alle im freien Verkehr gestatteten Waren ausgenommen bei allen Märkten Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, Aufstellen von Spielautomaten, Verkauf von Waren im Glücksspiel etc.

2. Der Ausschank alkoholischer Getränke und die Verabreichung von warmen Speisen ist vom Marktverkehr mit Ausnahme von § 1 lit. b) ausgenommen.

§ 5 Feilbieten im Umherziehen

Zu Marktzeiten gemäß § 3 ist auf dem gesamten Hauptplatz von Freistadt das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Haus zu Haus

oder im Umherziehen auf dem Marktplatz selbst untersagt.

§ 6 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher haben sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken zu lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe des Markt- und Produktangebotes, der vorhandenen Marktplatzkapazitäten und des Einlangens des Anbringens.

§ 7 Vergabe der Marktplätze

1. Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.
2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe eines Marktplatzes an andere Marktbesucher ist nicht zulässig.

§ 8 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 9 Marktbetrieb

1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein bzw. die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister im Original und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
2. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbeschicker jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
3. Die Standplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
4. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
7. Die Stadtgemeinde Freistadt ist berechtigt, Verträge von Marktbeschickern, die gegen §§ 8 und 9 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.
8. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut oder aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenhändig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
 - e) Reklamematerial zu verteilen.
 - f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).
9. Auf dem Marktplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art, soweit es sich hierbei nicht um die Verkaufseinrichtung handelt, verboten. Bei Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Fahrbahn rund um den Marktplatz nicht behindert wird.
10. Außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes ist das Abstellen jeglicher Emballagen, Transporthilfen und dergleichen untersagt.
11. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Dachunterkante 2.20 m über dem Boden befindet und im Allgemeinen keine Gefährdung Dritter hervorgerufen wird. Verkaufseinrichtungen, die über Nacht aufgestellt bleiben, sind gegen Sturm abzusichern. Für Schäden ist der Marktbeschicker in allen Fällen haftbar.
12. Bei Märkten nach § 1 lit. b) hat der Marktbeschicker die einheitliche Kennzeichnung "Freistädter Genussmarkt" zu verwenden.

§ 10 Aufsichtsorgane

1. Als Marktaufichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Freistadt.
2. Den Marktaufichtsorganen obliegt es insbesondere:

- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
- c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen

3. Die Marktbeschicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbeschicker privatrechtliche

Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt gleichzeitig die bisherige Marktordnung vom 24. Juni 2013 außer Kraft.

Wirtschaftsförderung; Einführung der 3-2-1 Mietunterstützung

353

StR Poißl:

stellt das Förderungsmodell vor:

- Mietunterstützung in den ersten drei Jahren – bezogen auf die Verkaufs- bzw. Betriebsfläche im ersten Jahr 3 Euro, im zweiten Jahr 2 Euro und im dritten Jahr 1 Euro Unterstützung pro Quadratmeter
- Ausgenommen von der Förderung sind reine Bürobetriebe, Banken und Versicherungen.
- Die Förderung wird nur bis zu einer Miethöhe von 9 Euro (exkl. UST) je m² Verkaufs- bzw. Betriebsfläche gewährt. Jedenfalls ausgenommen sind Nebenräume (wie Lagerräume, Sanitär- und Aufenthaltsräume). Dazu ist die Vorlage einer Kopie des Mietvertrages sowie eines Geschäftsplanes (Fläche) notwendig.
- Einmalige kostenlose Werbemöglichkeit in der Gemeindezeitung

Über jeden Antrag hat der Stadtrat der Stadtgemeinde Freistadt zu entscheiden, ob eine Verbesserung der Auswahlkriterien (Branchenmix und Frequenzsteigerung) vorliegt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich. Die Förderung ist mit 50 Prozent der Nettomiete begrenzt. Sollten die für diese Förderung zur Verfügung stehenden Mittel im Budget der Stadtgemeinde Freistadt nicht ausreichen, kann die Auszahlung der Förderung in die kommenden Jahre verschoben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Antrag des Ausschusses IX:

- a) Zustimmung zum vorliegenden Regulativ
- b) Haushaltsstelle 1/782/775940 im Jahr 2018 mit 5.000 Euro dotieren

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ORF-Wandertag am 14.10.2018; Erklärung/Durchführung als Gemeinde-veranstaltung

354

StR Poißl:

Freistadt kann am 14. Oktober 2018 den ORF OÖ Wandertag abhalten.

Die Vorbereitungen sind angelaufen. Die Streckenführung wurde gemeinsam mit dem Obmann des Wandervereins Leopold Hablesreiter festgelegt. Gestartet wird am Hauptplatz, es geht weiter über den Wanderstein Richtung St. Peter (Nordwaldkammweg). Die Strecke folgt nun dem Wasserwanderweg in die Bockau Richtung Vierzehn. In Vierzehn wird die Bundesstraße überschritten und die nächste Station stellt die Neumühle dar. Über das Thurytal geht es zur Mittagsrast bei der

Stockhalle. Die Nachmittagsroute führt über die Zelletaustaße zum Forsthaus und zurück auf den Hauptplatz.

Zur Zeit arbeitet ein Kernteam an den Details der Umsetzung.

Antrag des Ausschusses IX:

Erklärung des ORF-Wandertages am 14. Oktober 2018 als Veranstaltung der Gemeinde

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Abwasserentsorgung; Auftragsvergaben

a) Instandhaltungen der Zone 2 – Schäden der Kategorie 4

b) Instandhaltung Kanal Stifterplatz

c) Parz. Nr. 214/3 Zaglaustraße – Ausbau des Kanalnetzes inkl. Straßenbau

d) Parz. Nr. 1831/5 Trölsberg – Ausbau des Kanalnetzes

Wasserversorgung; Ausbau des Wasserleitungsnetzes - Auftragsvergaben

a) Parz. Nr. 214/3 Zaglaustraße

b) Parz. Nr. 1831/5 Trölsberg Richtung Straßeder

355

StR Poißl:

Die Ausschreibung für die oben angeführten Gewerke erfolgte durch die Firma Thürriedl & Mayr. Die Angebotseröffnung erfolgte am Freitag, 15. Juni 2018. Insgesamt haben sieben Firmen angeboten.

Die Ausschreibung erfolgte in drei Obergruppen, wobei die Auftragsvergaben ebenfalls in dieser Struktur erfolgen muss.

Die Obergruppe 1 enthält unter anderem den Kanalneubau (Siehe Punkt IX.6 c) und d) sowie die Punkte IX.7).

Die Obergruppe 2 und 3 beschäftigen sich mit der Instandhaltung der Zone 2, konkret mit der Sanierung der Schäden der Kategorie 4. Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses IX am 24. Mai 2018 informiert, kommen im Vergleich zur Sanierung der Zone 1 wesentlich höhere Kosten auf die Gemeinde zu. Die Ausgaben für diese Aufträge wurden in der

Sitzung des Ausschusses mit 594.000 Euro ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Der Gesamtaufwand für diese Aufträge beträgt 547.841,10 Euro exklusive Umsatzsteuer.

Der Infrastrukturkostenbeitrag mit dem Grundeigentümer am Trölsberg ist in Vorbereitung.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe der Obergruppe 1 und 2 an die Firma Leyrer & Graf, Traun in der Höhe von 289.605,75 Euro bzw. 73.319,67 Euro sowie der Obergruppe 3 an die Firma Held und Francke, Linz im Betrag von 184.915,68 Euro. Die Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Wasserversorgungsanlage BA 16 (Pintarsiedlung, Kalvarienberg) und BA 17 (Wasserleitung Freistadt-Lasberg); Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (ohne Vorberatung) 356

StR Poißl:

Am 28. 5. 2018 gingen die beiden Förderverträge per Post im Stadtamt ein, leider ein paar Tage nach der Sitzung des Ausschusses IX am 24. 5. 2018.

Die KPC ersucht um Übermittlung der angenommenen Förderverträge innerhalb von 3 Monaten, daher befindet sich dieser Punkt auf der Tagesordnung ohne Vorberatung.

Der Finanzierungsplan zum Fördervertrag des BA 16 stellt sich wie folgt dar:
Anschlussgebühren 49.972 Euro,
Eigenmittel 9.200 Euro,
Bundesmittel (KPC-Förderung) 11.040 Euro
und Restfinanzierung 21.788 Euro,
in Summe 92.000 Euro.

Der Fördervertrag zum Bauabschnitt 17 sieht folgenden Finanzierungsplan vor:
Anschlussgebühren (Beiträge der Hausbesitzer) 120.209 Euro,
Eigenmittel 17.951 Euro,
Landesmittel (zu erwartenden Förderdarlehen) 37.400 Euro
und Restfinanzierung 23.940 Euro,
in Summe also 199.500 Euro.

**Antrag des Ausschusses IX:
Zustimmung zu den vorliegenden
Förderverträgen Wasserversorgung
Bauabschnitt 16 und Bauabschnitt 17 mit den
Antragsnummer B800004 und B800245,
welche per Intranet vollständig zur Verfügung
standen.**

Aus dem Prüfungsausschuss:

(Berichterstatter: Obmann GR Herbert Schaumberger)

Bericht über die 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7. Juni 2018

357

GR Schaumberger:

berichtet über die 14. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:
Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Herbert Schaumberger eröffnet.

1. Gebarungsprüfung 2. Quartal 2018:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 7.6.2018 vor.

Tagesbericht vom 7.6.2018	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	7.063.489,69	7.928.599,91
OH Ausgaben	6.031.673,00	6.216.241,77
Differenz OH	1.031.816,69	1.712.358,14
AOH Einnahmen	886.437,22	3.623.450,44
AOH Ausgaben	2.385.477,33	5.137.419,41
Differenz AOH	-	-
	1.499.040,11	1.513.968,97
Durchl. Geb. Einnahmen	2.042.011,78	2.530.766,21

Durchl. Geb. Ausgaben	2.042.011,78	2.464.096,07
Differenz Durchl. Geb.	0,00	66.670,14
Gesamt Einnahmen	9.991.938,69	14.082.816,56
Gesamt Ausgaben	10.459.162,11	13.817.757,25
Gesamt Differenz	-467.223,42	265.059,31

Kassenistbestand 7.6.2018 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	193,89
Sparkasse	218.728,77
Volksbank	13.987,53
BAWAG P.S.K.	7.045,58
Raiffeisenbank	24.353,88
Oberbank	121,78
Volkskreditbank	627,88
Gesamtbestand	265.059,31

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis

2. Ankauf Christbaumkugeln:

- Genaue Kostenerhebung
- Zeitlicher Ablauf (nachweislich) von Angebot, Bestellung und Lieferung

- Nachweislicher Informationslauf der Fraktionen bzw. Genehmigungseinholung durch Stadtrat respektive Gemeinderat
- Einsicht ins Protokoll (Mitschrift) der Gemeinderatssitzung, was den Mandataren als Entscheidungsgrundlage für den Ankauf der Christbaumkugeln vorgelegt wurde

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurden die geforderten Aufstellungen, Mails, Protokolle, Einladungen usw. per Intranet zur Verfügung gestellt.

Kostenaufstellung:

Firma	Auftrag	Kosten	Rechnungsdatum	Info
Zumtobel	169 Leuchten	19.874,40	16.03.2018	Mit 2 % Skonto
Pension Hubertus	Nächtigung	312,00	05.12.2017	Personal Fa. Matzer
Felbermayr	Bühne Montage	1.155,78	30.11.2017	
Matzer	Baumontage	7.913,88	12.01.2018	
Summe		29.256,06		
Beschlussfassung im Stadtrat 11.12.2017		30.150,00		
Differenz zu den Eckkosten		893,94		
Werbeeinnahmen		15.200,00		
Nettoaufwand		14.056,06		

Martin Reindl, Leiter der Finanzabteilung, erläutert den Ablauf über den Ankauf der Christbaumkugeln. Im Anschluss daran wird über die Vorgehensweise diskutiert.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe keine gültigen Beschlüsse im Sinne der Gemeindeordnung vorgelegen sind.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis

3. Dauerparkkarten Innenstadt (Auflistung, Vergaberichtlinien, Stichproben:

Die Finanzabteilung legt die Vergaberichtlinien und eine Auflistung der Bewohner- und Gewerbestandparkkarten vor.

Der Prüfungsausschuss hält die Vergaberichtlinien in der Innenstadt für angemessen. Stichprobenartige Überprüfungen werden durchgeführt und es werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis

4. Ausgaben März 2018:

Die Finanzabteilung legt eine 17seitige Aufstellung über die Ausgaben des Monats März 2018 vor.

3 Belege werden überprüft.

Beleg 2926 Fa. Kepplinger Gerlinde, Reparatur Kuvertiermaschine, € 1.144,80

Beleg 2648 Land Oberösterreich, Grundabrechnung B38 West € 5.220,25

Beleg 3697 Bauhofleistungen für die Baumesse € 1.041,34

Der Prüfungsausschuss nimmt die Belegprüfung einstimmig zur Kenntnis

5. Allfälliges:

Nächste Sitzung am 20.9.2018

GR Widmann:

ad Weihnachtsbeleuchtung: Dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe keine gültigen Beschlüsse vorlagen, hat der Prüfungsausschuss ja bereits festgestellt.

Ihn würden die Motive der Bürgermeisterin hinsichtlich folgender Fragen interessieren:

1. Warum sie ohne Gemeinderatsbeschlüsse – obwohl noch genug Zeit gewesen wäre – bestellt hat?
2. Wie sah es mit der Finanzierung aus, waren die Mittel budgetiert?
3. Warum waren in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2017 auf seine Nachfrage die Kosten nicht bekannt? Frau Bgm antwortete damals, sie wisse es nicht genau - eine Viertelstunde später in der Stadtratsitzung wurden diese detailliert aufgelistet.
und
4. Thema ORF-Redakteur/Richtigstellung im Gemeinderat – wird heute über den aktuellen Stand noch berichtet?

Bgm Paruta-Teufer:

Die Leuchtkugeln wurden nie für Freistadt produziert, sondern für Lech. Unser Lichtarchitekt DI Bartenbach hat darauf aufmerksam gemacht, dass Freistadt aus diesem Pool welche bekommen könnte. In der Budgetklausur hat sie damals dieses Thema angesprochen – alle waren dafür. Bei den im Stadtrat am 11.12.2017 genannten Kosten handelte es sich um geschätzte Kosten. Die genaue Abrechnung konnte erst im Jahr 2018 erstellt werden, da die Rechnungen erst 2018 eingegangen sind. Frau Bgm hat Hr. Ecker vom ORF mehrmals telefonisch zu erreichen versucht, dies war leider nicht möglich. Es wird ihm eine schriftliche Stellungnahme übermittelt.

Der Prüfbericht wird nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Ohne Vorberatung

(Berichterstatte(r)in: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

IWB-Stadtumlandkooperation – Region obere Feldaist (R.oFA); Fuß- und Radwegenetz - Sicherstellung der Eigenmittel im Rahmen des Budgets 2019 und 2020

358

Bgm Paruta-Teufer:

Der Finanzierungsvorschlag für förderfähige Maßnahmen sieht folgendermaßen aus:
Projektvolumen: voraussichtlich 400.000 Euro
im Jahr 2019: 200.000 Euro,
im Jahr 2020 200.000 Euro

Anteil: EU-EFRE: 50 % = 200.000 Euro
Restl. 50 % davon

Anteil Land OÖ/Abt. RO: 48 % (Quote Gemeindefinanzierung) =
96.000 Euro

Anteil Eigenmittel Freistadt: 52 % = 104.000 Euro

Antrag:

Der Eigenmittelanteil zur Finanzierung der Umsetzungsmaßnahmen, die aus dem Stadtumlandkooperationsprojekt (SUK) – Region obere Feldaist (R.oFA) Fuß- und Radwegenetz auf dem Gemeindegebiet Freistadt resultieren, wird im Rahmen der Budgets 2019 und 2020 sichergestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 28; ÖEK Nr. 2, Änd. 13 Bereich Kittel Vierzehnerstraße - endgültige Beschlussfassung

359

Bgm Paruta-Teufer ersucht *StR Haunschmied* um Berichterstattung:

Die Kittel Immobilien GmbH. möchte für diese Grundstücke eine Umwidmung von eingeschränktem Gemischtem Baugebiet (kein betriebfremdes Wohnen) in Gemischtes Baugebiet um Reihenhäuser errichten zu können. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde vom Land OÖ auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten hinsichtlich Lärmschutz und wegen der ausgewiesenen Schutz- bzw. Pufferzone im Bauland hinsichtlich der lärm-schutzorientierten Bebauung unter Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten Stellungnahmen bei projektgemäßer Umsetzung keine fachlichen Versagungsgründe geltend gemacht.

Entsprechend dem schalltechnischen Projekt ist die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße sowie entlang der nördlichen und südlichen Flanken vorgesehen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planungsrichtwerte für gemischtes Baugebiet eingehalten werden können.

Eine Stellungnahme der Fa. Biebl weist darauf hin, dass sich südlich der Umwidmungsfläche ein bestehender Betrieb befindet, und dass sich künftige Mieter oder Wohnungseigentümer durch diesen Betrieb gestört fühlen könnten. Es wird ersucht dies bei der Widmung bzw. beim geplanten Projekt zu berücksichtigen.

Antrag:

Beschluss der Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 mit Änderung Nr. 13 des ÖEK wie in Plänen von DI Max Mandl, GZ: fr_18_07_01 und GZ: fre_18_07_03 dargestellt.

GR Affenzeller:

signalisiert keine Zustimmung, da seiner Meinung nach das Gebiet für Wohnzwecke nicht geeignet ist und Lärmschutzwände optisch nicht ok sind

StR Elmecker:

wird dem Antrag auch nicht zustimmen; wäre bereits ein Fall für den Gestaltungsbeirat; Achtung bei Lärmschutzwänden: Gefahr von abprallendem Lärm in Richtung „Tomatensiedlung“

Vbgm Gratzl und Payrleitner

schließen sich den Meinungen von Affenzeller und Elmecker an

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 26 (ÖVP-, FPÖ- und WIFF-Fraktion, Weglehner)

Contra: 6 (Vbgm Gratzl, Schönberger, Affenzeller, Payrleitner, Cansiz, Miesenberger)

5 Enthaltungen (GRÜNE-Fraktion, Rienesl
Antrag mehrheitlich angenommen

Aufsichtsbeschwerde in Sachen Benützungsuntersagung eines Objektes auf Gst. Nr. 1253/3; Erledigungsschreiben der Aufsichtsbehörde – Kenntnisnahme (siehe GR-Beschluss vom 19.3.2018, TOP 301)

360

Bgm Paruta-Teufer ersucht *Vbgm Hennerbichler* um Berichterstattung:

Die Adolf Schaumberger GmbH hat im Zuge des Bauverfahrens zur Untersagung der

Wohnnutzung des Objekts auf Gst. Nr. 1253/3 eine Aufsichtsbeschwerde erhoben. Darin wurde behauptet, dass die Baubehörde in Umsetzung einer landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung untätig sei.

Dies hat sich als unrichtig herausgestellt, zumal der Gemeinderat selbst als Baubehörde 2. Instanz in seiner letzten regulären Sitzung am 19. März den diesbezüglichen Berufungsbescheid erlassen hat. Dieser Umstand wurde von der Aufsichtsbehörde bestätigt, weshalb kein Anwendungsfall einer Ersatzvornahme gemäß § 104 Oö. GemO vorlag und das Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingestellt wurde. Kritisiert wurde seitens der Aufsichts-

behörde lediglich die als unangemessen lang befundene Leistungsfrist von 12 Monaten, die der Gemeinderat der jungen Familie für die Suche nach einem adäquaten Ersatzquartier eingeräumt hat.

Das Schreiben des Landes OÖ vom 24.5.2018, GZ: IKD(BauR)-162204/14-2018-Hc/Neu wird **zur Kenntnis genommen**.

Behandlung von 2 Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO) – siehe einstimmige Beschlüsse zu Beginn der Tagesordnung:

Bemessung eines Versorgungsbezuges aus Anlass des Todes eines früheren Beamten; Berufung gegen den Bescheid der Stadtgemeinde Freistadt vom 27.2.2018 **361**

und

Wasserversorgung; Quellen Oberrauchenödt – Neubestimmung der Schutzgebiete – Verträge mit den Grundeigentümern **362**

Das Publikum verlässt Sitzungssaal, die Videoaufzeichnung mittels Bild und Ton wird unterbrochen.

Fortsetzung des Protokolls mit einer gemäß § 54 Abs. 8 Oö. GemO eigens abgefassten Verhandlungsschrift am Schluss des Protokolls.

Das Publikum wird nach Behandlung der TOP 361 und 362 wieder in den Saal gerufen. Die Videoaufzeichnung mittels Bild und Ton wieder fortgeführt.

Allfälliges

Bgm Paruta-Teufer:

- Informiert über den 8.000 Einwohner von Freistadt: Valerian Knauder.
- Die bestehenden Stadteinfahrtsschilder sollen an die neue Werbelinie angepasst werden.

GR Widmann:

Ersucht um Informationen im Rahmen des Hotelprojekts und der mit Ende Juni auslaufenden Option mit den möglichen Betreibern.

Bgm Paruta-Teufer:

Die Gruppe plant und wir erwarten uns so bald wie möglich einen Vorschlag.

GR Abg.z.NR Jachs:

Berichtet von ihrer Tätigkeit als Nationalrätin aus dem letzten halben Jahr und davon, dass sie sich anhören hat müssen, dass es im Parlament manches Mal ein „Kasperltheater“ ist. Sie ist sehr zuversichtlich, dass die vielen jungen Abgeordneten quer durch alle Fraktionen künftig einen neuen positiven Umgangston ins hohe Haus einziehen lassen. Es fängt bei jedem Einzelnen an. Das Schönste an der Tätigkeit als Nationalrätin ist das Heimkommen, bei den Leuten sein und das Zuhören. In den letzten 7 ½ Stunden ist ihr bewusst worden, dass das Gemeindeparlament manches Mal gar nicht so weit vom Bundesparlament ent-

fernt ist. Der Unterschied besteht darin, dass wir uns alle untereinander kennen und den gleichen schönen Mühlviertler Dialekt sprechen. In letzter Zeit reden wir jedoch relativ wenig miteinander. Kehren wir doch wieder zurück zur Sachpolitik und konzentrieren wir uns auf das Wesentliche: Die gemeinsame Arbeit für Freistadt.

GR Rienesl:

ersucht Jachs, diese an uns gerichtete Predigt auch in den Nationalrat zu tragen.

GR Widmann:

gibt Jachs in einigen Punkten durchaus Recht, möchte aber deutlich festhalten, dass vor allem der gegenseitige Respekt im Vordergrund stehen sollte, auch wenn man die Oppositionsrolle z.B. mit Gegenanträgen oder Anfragen ordentlich wahrnimmt, für Aufklärung und Einhaltung der Rechtmäßigkeit steht = kein „Kasperltheater“, sondern Grundverständnis eines Demokraten.

Ende: 1:53 Uhr

Freistadt, 12. Juli 2018

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 15. Sitzung des Gemeinderates am zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt,

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)